

**WITOLD-PILECKI-INSTITUT FÜR SOLIDARITÄT UND  
TAPFERKEIT**

**00-372 Warszawa ul. Fokal 17**

**Nr. im Staatlichen Gerichtsregister KRS 0000713483, Steueridentifikations-  
Nr.: 525-273-59-62, Gewerbeanmeldungs-Nr.: 369236544**

**E-Mail: kontakt@instytutpileckiego.pl, Tel.-Nr.: (22) 182 24 00**

**SPEZIFIKATION  
DER WESENTLICHEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

für das offene Vergabeverfahren für:

**„Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des  
Bundesarchivs“**

*Geschäftszeichen: ZP/ISIM-3/2020*

**FREIGEgeben VON**

*Anna Gutkowska*  
*Ag*  
ZASTĘPCZYNA DYREKTORA  
INSTYTUTU SOLIDARNOŚCI I MĘSTWA  
IM. WITOLDA PILECKIEGO

## § 1

### NAME UND ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist:

**Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit**

Anschrift: ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa

Tel.-Nr.: +48 (22) 182 24 00

Steueridentifikations-Nr.: 525-273-59-62, Gewerbeanmeldungs-Nr.: 369236544

<http://www.institutpileckiego.pl>E-Mail:[kontakt@institutpileckiego.pl](mailto:kontakt@institutpileckiego.pl)

2. Öffnungszeiten: Werktage Montag - Freitag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

## § 2

### ART DES VERGABEVERFAHRENS

1. Das Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Auftrags wird im Wege des **offenen Vergabeverfahrens** aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (Gesetzblatt der Republik Polen von 2019, Pos. 1843), nachstehend VergG genannt, durchgeführt.
2. Das Vergabeverfahren wird gemäß den Vorschriften des VergG durchgeführt, die auf Verfahren Anwendung finden, deren Auftragswert kleiner als die, in den aufgrund des Art. 11 Abs. 8 VergG erlassenen Vorschriften genannten Beträge ist.

## § 3

### BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1. Gegenstand der Leistung ist die Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des Bundesarchivs.
2. Die ausführliche Beschreibung der Leistung ist in der Anlage Nr. 2 zur vorliegenden SIWZ enthalten.
3. Kennzeichnung laut dem Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

79 99 91 00-4 Scanleistungen  
71 35 41 00-5 Digitalisierte Kartenerstellung  
79 55 20 00-8 Textverarbeitungsdienste  
72 25 20 00-6 EDV-Datenarchivierungsdienste

## § 4

### BESCHREIBUNG DER TEILLEISTUNG

Der Auftraggeber lässt die Abgabe von Teilangeboten nicht zu.

## § 5

### INFORMATION ÜBER GEPLANTE ERGÄNZUNGS-AUFTRÄGE

Der Auftraggeber plant keine Vergabe von Ergänzungsaufträgen.

## § 6

### INFORMATION ÜBER VARIANTENANGEBOTE

Der Auftraggeber lässt die Abgabe von Variantenangeboten nicht zu.

## § 7

### AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS UNTER BETEILIGUNG DER SUBUNTERNEHMER

Gemäß Art. 36a Abs. 1 VergG darf der Unternehmer mit der Ausführung von Teilleistungen die Subunternehmer beauftragen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Unternehmer in dem Angebot die Teilleistungen bezeichnet, mit deren Ausführung er Subunternehmer zu beauftragen beabsichtigt und dass er die Firmen der Subunternehmer benennt.

## § 8

### FRIST FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Frist für die Ausführung des Auftrags: 180 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages

## § 9

### TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND BESCHREIBUNG DER ART UND WEISE DER BEURTEILUNG, OB DIE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT WURDEN

1. Um die Vergabe des Auftrags können sich Unternehmer bewerben, die die im Art. 22 Abs. 1b VergG genannten Voraussetzungen hinsichtlich

- 1) der fachlichen Befugnisse oder Berechtigungen für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 2) der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Lage erfüllen. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn Unternehmer nachweisen, dass sie über die Haftpflichtversicherung für betriebene Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand für die Deckungssumme 100.000,00 PLN (in Worten: hunderttausend Zloty) verfügen. Sie gelten in der gesamten Europäischen Union;
- 3) der technischen oder beruflichen Fähigkeiten, d.h.

3.1. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren – und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist, in diesem Zeitraum – mindestens 2 (zwei) separate Scanleistungen in einem Umfang erbracht haben, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzung hinsichtlich der Kenntnisse und der Erfahrung nachzuweisen; die Scanleistungen haben auf der Speicherung der gescannten Mikrofilme (und Mikrofiches) im TIFF-Format sowie ihrer Verarbeitung (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARCXML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst), nicht weniger als 30.000 Scanvorgänge pro Leistung, zu beruhen.

#### **Hinweis:**

Unter zwei separaten Leistungen versteht der Auftraggeber Leistungen, die im Rahmen zweier separater Verträge erbracht werden.

3.2. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweist:

- dass mindestens eine Person, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligt, über kommunikative Deutschkenntnisse verfügt,
- dass mindestens zwei Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Verarbeitung von Scans (erfolgreiche



Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im TIFF-, PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARCXML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) haben, und beide Personen haben sich mindestens an einem Auftrag beteiligt, im Rahmen dessen wenigstens 30.000 Scanvorgänge verarbeitet wurden.

3.3. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn Unternehmer nachweisen, dass sie über Scanner mit mindestens folgenden technischen Daten verfügen:

- sichere Beleuchtung frei von Wärme-, UV- und IR-Strahlung (die Möglichkeit, die Scanrichtung und Beleuchtungsstärke einzustellen), die eine einheitliche Beleuchtung von gescannten Objekten, davon auch ihrer Ränder sicherstellt,
- Scanmodus, mit dem sich digitale Kopien erstellen lassen: Grautöne – 8 Bit,
- optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 300 ppi, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,
- Scannen in den TIFF-Formaten verlustfrei, JPG, ggf. auch andere Formate erforderlich,
- optischer Zoom 7x bis 100x

Der Unternehmer hat über eine legale Computersoftware zu verfügen, die sicherstellt, dass der Auftragsgegenstand frei von Rechtsmängeln ist.

Der Auftraggeber kann gemäß Art. 29 Abs. 3a VergG verlangen, dass der Unternehmer die Personen, die oben genannte Tätigkeiten im Rahmen der Ausführung des Auftrags gemäß der in der vorliegenden SIWZ enthaltenen Beschreibung der Leistung ausüben, aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt. Der Aufgabenbereich der aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigten Personen muss sich aus dem Umfang von Tätigkeiten ergeben, die von den Personen im Laufe der Vertragserfüllung ausgeführt werden. Sollte der Angestellte oder der Arbeitgeber (Unternehmer) das Arbeitsverhältnis vor Beendigung der Frist zur Vertragserfüllung kündigen, ist der Unternehmer verpflichtet, für die Stelle eine andere Person aufgrund des Arbeitsvertrags zu beschäftigen. Während der Ausführung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, Kontrollen beim Unternehmer durchzuführen, um zu prüfen, ob der Unternehmer die Anforderung erfüllt hat, die Personen, die die in Ziffer 9 genannte Tätigkeiten ausüben, aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt zu haben. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt:

- Erklärungen und Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der o.g. Anforderungen zu verlangen und sie zu bewerten,
- im Zweifel bzgl. der Bestätigung der Erfüllung der o.g. Anforderungen Klarstellungen zu verlangen.

Während der Ausführung des Auftrags hat der Unternehmer auf Verlangen des Auftraggebers die unten angegebenen Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen, um die Erfüllung der Anforderung nachzuweisen, die Personen, die die in Ziffer 9 genannten Tätigkeiten ausüben, im Laufe der Ausführung des Auftrags aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt zu haben:

- Erklärung des Unternehmers über die Beschäftigung aufgrund des Arbeitsvertrags der Personen, die die Tätigkeiten ausüben, auf die sich die Aufforderung des Auftraggebers bezieht. Die Erklärung sollte insbesondere Folgendes beinhalten: genaue Bezeichnung des Unternehmens, die die Erklärung abgibt, das Datum der Erklärungsabgabe, die Information, dass die in der Aufforderung genannten Tätigkeiten von Personen ausgeübt werden, die aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt sind, mit nachfolgenden Angaben: die Anzahl der Personen, die Art des Arbeitsvertrags, die Dauer der Arbeitszeit sowie Unterschrift einer



Person, die zur Abgabe der Erklärung im Namen des Unternehmers berechtigt ist; -- eine durch den Unternehmer beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags/ der Arbeitsverträge der Personen, die im Laufe der Ausführung des Auftrags Tätigkeiten ausgeübt haben, auf die sich die Erklärung des Unternehmers bezieht (zusammen mit der Unterlage, mit der der Aufgabenbereich geregelt wurde, soweit diese Unterlage erstellt wurde). Die Kopie des Arbeitsvertrags/ der Arbeitsverträge sollte so anonymisiert werden, dass der Schutz personenbezogener Daten von Arbeitnehmern gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 (d.h. insbesondere ohne Vor- und Nachnamen, Anschriften sowie der PESEL (Personenidentifikations-Nr.) der Arbeitnehmer sichergestellt wird. Angaben wie der Vertragsabschlussdatum, die Art des Arbeitsvertrags und die Dauer der Arbeitszeit sind identifizierbar zu machen;

- Bescheinigung der zuständigen Abteilung der ZUS (polnischen Sozialversicherungsanstalt), mit der belegt wird, dass der Unternehmer Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge für die Beschäftigung aufgrund der Arbeitsverträge für letzte Abrechnungsperiode entrichtet hat;

- eine durch den Unternehmer beglaubigte Kopie des Nachweises für die Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Versicherung durch den Arbeitgeber; die Kopie muss anonymisiert werden, dass der Schutz personenbezogener Daten von Arbeitnehmern gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 sichergestellt wird.

Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsrechts durch den Unternehmer kann der Auftraggeber bei der Staatlichen Arbeitsinspektion beauftragen, eine Kontrolle durchführen zu lassen.

2. Um die Vergabe des Auftrags können sich Unternehmer bewerben, die nicht dem Ausschluss vom Vergabeverfahren nach Art. 24 Abs. 1 VergG unterliegen. Vom Vergabeverfahren ist auszuschließen:

- 1) ein Unternehmer, der die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nicht nachgewiesen hat;
- 2) ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, der für eine Straftat,
  - a. von der in Art. 165a, Art. 181-188, Art. 189a, Art. 218-221, Art. 228-230a, Art. 250a, Art. 258 oder im Art. 270-309 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 - Strafgesetzbuch (Gesetzblatt der Republik Polen Pos. 553, mit spät. Änderungen) oder in Art. 46 oder im Art. 48 des Sportgesetzes vom 25. Juni 2010 (Gesetzblatt der Republik Polen von 2016, Pos. 176, 1170 und 1171 sowie aus 2017, Pos. 60 und 1050) die Rede ist,
  - b. eine terroristische Straftat, von der in Art. 115 § 20 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 - Strafgesetzbuch die Rede ist,
  - c. eine Steuerstraftat,
  - d. von der im Art. 9 oder im Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über die Folgen von Beschäftigung der Ausländer, die sich ohne Erlaubnis auf dem Gebiet der Republik Polen aufhalten (Gesetzblatt der Republik Polen Pos. 769) die Rede ist, rechtskräftig verurteilt worden ist rechtskräftig verurteilt worden ist;
- 3) ein Unternehmer, soweit das amtierende Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsorgans, der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft oder der Komplementär in der Kommanditgesellschaft oder in der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Prokurist für die in Ziffer 2 genannte Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;
- 4) ein Unternehmer, gegen den ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder ein bestandskräftiger Verwaltungsbescheid erlassen worden sind, dass er sich mit der Entrichtung von Steuern, Gebühren oder Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträgen im Rückstand befindet, es sei denn der Unternehmer geschuldete Steuern, Gebühren



oder Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge zusammen mit Zinsen oder Bußgeld gezahlt hat oder eine verbindliche Vereinbarung über die Zahlung der ausstehenden Forderungen geschlossen hat;

- 5) ein Unternehmer, der den Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig irregeführt hat, dass er nicht ausgeschlossen worden sei und die Teilnahmevoraussetzungen oder objektive und nichtdiskriminierende Kriterien erfüllt, oder diese Informationen zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen;
  - 6) ein Unternehmer, der dem Auftraggeber infolge der Leichtigkeit oder Fahrlässigkeit irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren haben können;
  - 7) ein Unternehmer, der die Handlungen des Auftraggebers unrechtmäßig beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat oder vertrauliche Informationen zu erhalten versucht hat, die ihm einen Vorteil im Vergabeverfahren verschaffen können;
  - 8) ein Unternehmer, der bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens mitgewirkt hat oder deren Arbeitnehmer sowie eine Person, die Arbeiten im Rahmen eines Dienstvertrags, Werkvertrags, Handelsvertretungsvertrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, ausführt, bei der Vorbereitung eines solchen Verfahrens mitgewirkt hat, es sei denn, die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann anders als durch den Ausschluss des Unternehmers aus dem Verfahren beseitigt werden;
  - 9) ein Unternehmer, der eine Vereinbarung mit anderen Unternehmern getroffen hat, die darauf abzielt, den Wettbewerb zwischen den Unternehmern in einem Vergabeverfahren zu verzerren, was der Auftraggeber mit Hilfe geeigneter Nachweise belegen kann;
  - 10) ein Unternehmer, der ein Gesamtsubjekt ist, gegen das ein Gericht aufgrund des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung der Gesamtsubjekte für Straftaten (Gesetzblatt der Republik Polen von 2016, Pos. 1541 und von 2017, Pos. 1541 724, 933);
  - 11) ein Unternehmer, gegen den als vorbeugende Maßnahme ein Verbot ausgesprochen wurde, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben;
  - 12) ein Unternehmer, die als Mitglieder desselben Konzerns im Sinne des Gesetzes vom 16. Februar 2007 über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Gesetzblatt der Republik Polen 2017, Pos. 229, 1089 und 1132) getrennte Angebote, Teilangebote oder Anträge auf Teilnahme am Verfahren abgegeben haben, es sei denn, sie weisen nach, dass die bestehenden Verhältnisse zwischen ihnen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergabeverfahren führen.
3. Der Auftraggeber kann von dem Vergabeverfahren folgende Unternehmer ausschließen:
- 1) einen Unternehmer, der sich in Liquidation befindet, in dem vom Gericht genehmigten Vergleich im Sanierungsverfahren wird die Befriedigung der Gläubiger im Wege der Liquidation seines Vermögens vorgesehen oder das Gericht hat die Liquidation seines Vermögens aufgrund des Art. 332 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2015 - Sanierungsrecht (Gesetzblatt der Republik Polen 2016, Pos. 1574, 1579, 1948 und 2260) angeordnet oder einen Unternehmer, der sich in Konkurs befindet, mit Ausnahme des Unternehmers, der nach Konkurseröffnung einen Vergleich geschlossen hat, der mit einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss genehmigt wurde, soweit im Vergleich die Befriedigung der Gläubiger im Wege der Liquidation des Vermögens des in Konkurs gegangenen Unternehmers nicht vorgesehen ist, es sei denn, dass das Gericht die Liquidation seines Vermögens aufgrund des Art. 366 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 - Insolvenzrecht (Gesetzblatt der Republik Polen von 2016, Pos. 2171, 2260 und 2261 sowie 2017 Pos. 791) angeordnet hat;



- 2) einen Unternehmer, der seine beruflichen Verpflichtungen grob verletzt hat, was seine Ehrlichkeit in Frage stellt, insbesondere wenn der Unternehmer infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit den Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, was der Auftraggeber durch geeignete Belege nachweisen kann;
  - 3) einen Unternehmer, soweit dieser bzw. die Personen, von denen in Abs. 2 Ziff. 3) die Rede ist, die zur Vertretung des Unternehmers berechtigt sind, in den im Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2-4 VergG genannten Verhältnissen stehen mit:
    - a. dem Auftraggeber,
    - b. Personen, die zur Vertretung des Auftraggebers berechtigt sind,
    - c. Mitgliedern des Vergabeausschusses,
    - d. Personen, die die Erklärung abgegeben haben, von der in Art. 17 Abs. 2a VergG die Rede ist,  
es sei denn, dass die Sicherstellung der Befangenheit des Auftraggebers auf eine andere Art und Weise als durch Ausschluss des Unternehmers aus dem Vergabeverfahren möglich ist;
  - 4) einen Unternehmer, der aus den von ihm zu vertretenden Gründen den vorherigen Vertrag über den öffentlichen Auftrag oder den Konzessionsvertrag, der mit dem, in dem Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1-4 VergG genannten Auftraggeber geschlossen wurde, nicht oder in wesentlichem Maße fehlerhaft erfüllt hat, was zur Vertragsauflösung oder zur Zusprechung einer Entschädigung geführt hat;
  - 5) einen Unternehmer, der eine natürliche Person ist, die für den Verstoß gegen die Arbeitnehmerrechte oder für den Verstoß gegen die Umwelt rechtskräftig verurteilt worden ist, soweit für die Begehung des Verstoßes die Arreststrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder eine Geldstrafe von nicht weniger als 3.000 Zloty verhängt wurde;
  - 6) einen Unternehmer, soweit das amtierende Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsorgans, der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft oder der Komplementär in der Kommanditgesellschaft oder in der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Prokurist für die in Ziffer 5 genannte Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;
  - 7) einen Unternehmer, gegen den ein bestandskräftiger Verwaltungsbescheid über die Verletzung der Pflichten erlassen wurde, die sich aus dem Arbeits-, Umwelt- oder Sozialrecht ergeben, falls mit dem Bescheid eine Geldstrafe von nicht weniger als 3.000 Zloty verhängt wurde;
  - 8) einen Unternehmer, der die Pflichten zur Entrichtung der Steuern, Gebühren und sowie Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge verletzt hat, was der Auftraggeber mit den geeigneten Beweismitteln belegen kann, ausgenommen den im Abs. 2 Ziff. 4) genannten Fall, es sei denn, dass der Unternehmer geschuldete Steuern, Gebühren sowie Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge samt Zinsen oder Bußgeld entrichtet hat oder eine verbindliche Vereinbarung über die Zahlung der Forderungen geschlossen hat.
4. Der Unternehmer wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen:
- 1) in den Fällen nach Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. a) - c) und Ziff. 3), wenn die Person, von der in diesen Bestimmungen die Rede ist, für die in dem Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. a) - c) genannte Straftat verurteilt worden ist, soweit nicht mehr als 5 Jahre von dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde, vergangen sind, mit dem das Vorliegen eines der Ausschlussgründe bestätigt wird, es sei denn, dass in dem Urteil ein anderer Ausschlusszeitraum bezeichnet wurde;
  - 2) in den Fällen, von denen die Rede ist:



a) in Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. d) und Ziff. 3), wenn die in den Bestimmungen genannte Person für die in Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. d) genannte Straftat verurteilt worden ist,

b) in Abs. 2 Ziff. 4).

- soweit nicht mehr als 3 Jahre von dem Tag, an dem das Urteil entsprechend rechtskräftig wurde, vergangen sind, mit dem das Vorliegen eines der Ausschlussgründe bestätigt wird, es sei denn, dass in dem Urteil ein anderer Ausschlusszeitraum bezeichnet wurde, oder von dem Tag, an dem der Bescheid, mit dem das Vorliegen einer der Ausschlussgründe bestätigt wurde, bestandskräftig wurde;

3) in Abs. 2 Ziff. 7) und 9), wenn nicht mehr als 3 Jahre von dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, das den Ausschlussgrund darstellt;

4) in Abs. 2 Ziff. 10), wenn die Frist nicht abgelaufen ist, für die ein Verbot ausgesprochen wurde, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben;

5) in Abs. 2 Ziff. 11), wenn die Gültigkeitsdauer des Verbots, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben, nicht abgelaufen ist;

5. Der Unternehmer, der gemäß Absatz 2 Ziff. 2) und 3) und 5) - 9) ausgeschlossen ist, kann Beweise dafür erbringen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen ausreichen, um seine Zuverlässigkeit zu beweisen, insbesondere kann er die Wiedergutmachung von Schäden, die durch eine Straftat oder eine Steuerstraftat entstanden sind, den finanziellen Ausgleich für den erlittenen Schaden oder die Wiedergutmachung von Schäden, eine umfassende Erläuterung des Sachverhalts und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie das Ergreifen von spezifischen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen nachweisen, die geeignet sind, um weitere Straftaten oder Steuerstraftaten oder das Fehlverhalten des Unternehmers zu verhindern. Die im ersten Satz genannte Bestimmung findet keine Anwendung, wenn gegen den Unternehmer als Gesamtsubjekt mit dem rechtskräftigen Gerichtsurteil ein Verbot ausgesprochen wurde, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben, und wenn die in dem Urteil festgesetzte Gültigkeitsdauer des Verbots noch nicht abgelaufen ist.

6. Der Unternehmer wird nicht ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Tat des Unternehmers die gemäß Abs. 4 vorgelegten Nachweise für ausreichend hält.

7. In den Fällen nach Abs. 2 Ziff. 8) hat der Auftraggeber vor dem Ausschluss des Unternehmers diesem Unternehmer die Möglichkeit sicherzustellen, dass er nachweisen kann, dass seine Teilnahme an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren wird.

8. Der Auftraggeber darf den Unternehmer in jeder Phase des Vergabeverfahrens ausschließen.

## § 10

### **LISTE VON ERKLÄRUNGEN BZW. UNTERLAGEN ZUM NACHWEIS DER ERFÜLLUNG DER TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN SOWIE DES NICHTVORLIEGENS VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN**

**Um nachzuweisen, dass der Unternehmer die Teilnahmebedingungen am Verfahren erfüllt hat sowie es keine Ausschlussgründe vorliegen, hat der Auftraggeber zu verlangen, dass der Unternehmer dem Angebot nachfolgende Unterlagen beifügt:**

1. Die Liste der vom Unternehmer zusammen mit dem Angebot, einzureichenden Erklärungen, um vorläufig zu bestätigen, dass es kein Grund vorliegt, um ihn auszuschließen, sowie dass er die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt:

- 1) **eine zum Tag der Angebotsabgabe aktuelle Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen, die aufgrund des Art. 25a Abs. 1 VergG (Mustererklärung - Anlage Nr. 4 zur SIWZ) eingereicht wird;**



- 2) **eine zum Tag der Angebotsabgabe aktuelle Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, die aufgrund des Art. 25a Abs. 1 VergG (Mustererklärung - Anlage Nr. 5 zur SIWZ) eingereicht wird;**  
sowie
- 3) Der Unternehmer, der sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützt, um nachzuweisen, dass es bei diesen keine Ausschließungsgründe vorliegen und dass die Teilnahmevoraussetzungen, soweit sie auf ihre Kapazitäten zurückgreifen, erfüllt sind, hat die Informationen über die Unternehmen in die Erklärung, von der in Ziff. 1) und 2) die Rede ist, aufzunehmen,
- 4) Der Unternehmer, der beabsichtigt, einen Teil eines Auftrags an Subunternehmer weiterzuvergeben, um nachzuweisen, dass es keine Gründe für den Ausschluss vom Verfahren gibt, hat die Informationen über Subunternehmer in die Erklärung von der in Ziff. 2) die Rede ist, aufzunehmen,
- 5) Bewerben sich die Unternehmer um den Auftrag gemeinschaftlich, hat jeder der sich um den Auftrag gemeinschaftlich bewerbende Unternehmer vorgenannte Erklärungen einzureichen. Die vorstehend genannten Unterlagen bestätigen, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen; dies gilt entsprechend in dem Umfang, in dem jeder der Unternehmer die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen sowie das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachweist.

**Die Unternehmer können davon absehen, mit dem Angebot die untenstehenden Unterlagen einzureichen. Der Unternehmer, dessen Angebot für das günstigste befunden wird, wird über den Zeitpunkt und Ort der Zustellung der Unterlagen mit einem separaten Schreiben benachrichtigt:**

2. **Liste von Unterlagen und Erklärungen, die der Unternehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers einzureichen hat, um die Umstände zu bestätigen, von denen in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes die Rede ist:**
  - 1) eine bezahlte Versicherungspolice und in derer Ermangelung ein anderer Nachweis, dass der Unternehmer gegen die Haftpflichtversicherung für betriebene Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand versichert ist, die den im § 9 Abs. 1 Ziff. 2) den Anforderungen der SIWZ entspricht.
3. **Liste von Unterlagen und Erklärungen, die der Unternehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers einzureichen hat, um die Umstände zu bestätigen, von denen in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes die Rede ist:**
  - 1) Liste von Leistungen, mit der die Erfüllung der Voraussetzung bestätigt wird, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.1. die Rede ist; es handelt sich um Dienstleistungen - und im Fall von periodischen oder fortlaufenden Leistungen - auch Hauptdienstleistungen, die in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Abgabefrist, und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist, in diesem Zeitraum, mit Angabe derer Werte, des Gegenstands, des Zeitpunkts und des Ortes der Erbringung einer Dienstleistung sowie der Namen der Empfänger, für die die Dienstleistungen erbracht wurden; es ist auch der Nachweis beizulegen, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden oder werden (Anlage Nr. 7 zur SIWZ). Die oben genannten Beweise sind Referenzen oder andere Unterlagen, die von einem Unternehmen ausgestellt wurden, für die die Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet wurde - und im Fall von periodischen oder fortlaufenden Leistungen weiterhin geleistet werden, und wenn der Unternehmer aus gerechtfertigtem, sachlichem Grund nicht imstande ist, die Unterlagen einzuholen - eine Erklärung des Unternehmers; im Fall von periodischen oder fortlaufenden Leistungen, die weiterhin erbracht werden, sind die Referenzen oder Unterlagen, die ihr ordnungsgemäßes Erbringen nachweisen, nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote auszustellen.
  - 2) Liste von Personen, mit der die Erfüllung der Voraussetzung bestätigt wird, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.2. die Rede ist; es handelt sich um Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, insbesondere um Personen, die für die Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich sind, zusammen mit Angaben über ihre berufliche Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, sowie über den Umfang ihrer Tätigkeiten und über die Rechtsgrundlage für die Verfügung über die Personen (Anlage Nr. 8 zur SIWZ).



- 3) Liste von technischen Geräten (Scannern), mit der die Erfüllung der Voraussetzung bestätigt wird, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.3. die Rede ist; es handelt sich um technische Geräte, über die der Unternehmer zur Ausführung des öffentlichen Auftrags verfügt, in der Liste ist auch die Information anzugeben, was ist die Rechtsgrundlage zur Verfügung über die technischen Geräte, die Liste ist nach Maßgabe des in der Anlage Nr. 9 zur vorliegenden SIWZ enthaltenen Musters erstellt.
- 4) **Liste von Unterlagen und Erklärungen, die der Unternehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers einzureichen hat, um die Umstände zu bestätigen, von denen in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes die Rede ist:**
  - a) ein Auszug aus dem entsprechenden Register oder aus dem Zentralregister für die Gewerbebetätigung natürlicher Personen, falls gemäß den separaten Rechtsvorschriften ein Eintrag in das entsprechende Register gefordert wird, um nachzuweisen, dass es keine Ausschlussgründe aufgrund des Art. 24 Abs. 5 Ziff. 1) des Gesetzes vorliegen,
  - b) eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, die vom zuständigen Finanzamtsleiter nicht früher **als 3 Monate** vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Zulassung zur Teilnahme am Verfahren ausgestellt wurde oder ein anderer Nachweis, dass der Unternehmer mit der zuständigen Steuerbehörde eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Forderungen zusammen mit etwaigen Zinsen oder Geldstrafen geschlossen hat, insbesondere dass er eine rechtlich vorgesehene Befreiung, einen Aufschub oder eine Teilzahlung der rückständigen Beträge oder die vollständige Einstellung der Vollziehung der Entscheidung des zuständigen Organs erlangt hat,
  - c) eine Bescheinigung oder ein anderer Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen, die von der zuständigen Außenstelle der Sozialversicherungsanstalt oder des Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft (KRUS) nicht früher **als 3 Monate** vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote ausgestellt wurde, oder ein anderer Nachweis, dass der Unternehmer mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Forderungen zusammen mit etwaigen Zinsen oder Geldstrafen geschlossen hat, insbesondere dass er eine rechtlich vorgesehene Befreiung, einen Aufschub oder eine Teilzahlung der rückständigen Beträge oder die vollständige Einstellung der Vollziehung der Entscheidung des zuständigen Organs erlangt hat;
5. Ist der Unternehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen ansässig bzw. wohnhaft, hat er anstatt der:
  - 1) Unterlagen nach Abs. 1.1 Ziff. 4 Buchst. a-c) eine Unterlage bzw. Unterlagen einzureichen, die in dem Staat, in dem er ansässig bzw. wohnhaft ist, ausgestellt wurde bzw. wurden, mit denen entsprechend nachgewiesen wurde, dass:
    - a) er sich weder in Liquidation noch in Konkurs befindet; die Unterlagen sind nicht früher als 6 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist auszustellen,
    - b) er mit der Entrichtung von Steuern, Gebühren sowie Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen nicht im Rückstand steht oder dass eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Forderungen zusammen mit etwaigen Zinsen oder Geldstrafen geschlossen hat, insbesondere dass er eine rechtlich vorgesehene Befreiung oder eine Teilzahlung der rückständigen Beträge oder die vollständige Einstellung der Vollziehung des Bescheids des zuständigen Organs erlangt hat; die Unterlagen sind nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist auszustellen.
6. Werden am Wohnsitz der Person oder in dem Staat, in dem der Unternehmer Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat, die Unterlagen nicht ausgestellt, von denen in Abs. 6 die Rede ist, sind die Unterlagen durch eine Unterlage zu ersetzen, in der eine Erklärung enthalten ist, in der auch Personen zur Vertretung des Unternehmers benannt werden; die Erklärung ist vor der zuständigen Justiz-, Verwaltungsbehörde, oder vor dem Organ der berufsständischen Körperschaft entsprechend für den Wohnsitz der Person oder des Staates, in dem der Unternehmer ansässig bzw. wohnhaft ist, oder vor dem Notar abzugeben.
7. Der Unternehmer kann sich gegebenenfalls zur Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen, von denen in § 9 Abs. 1 die Rede ist, auf technische oder berufliche Kapazitäten oder auf wirtschaftliche und finanzielle Lage Dritter, unabhängig von der Natur der Rechtsverhältnisse zwischen dem Unternehmer und den Dritten, zu den Grundsätzen nach Art.



- 22a VergG stützen. Der Unternehmer, der sich auf Kapazitäten oder Lage Dritter stützt, hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er bei der Auftragsausführung über erforderliche Ressourcen der Dritten verfügt, insbesondere hat er die Verpflichtung der Dritten vorzulegen, dass sie ihm erforderliche Ressourcen für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen.
8. Der Auftraggeber hat vom Unternehmer, der sich auf Kapazitäten oder Lage anderer Unternehmer zu den Grundsätzen nach Art. 22a des Vertrages stützt, zu verlangen, dass er entsprechende Unterlagen nach Abs. 4 Buchst. a-c in Bezug auf die dritten Unternehmer vorzulegen hat.
  9. Die Erklärungen zum Unternehmer und zu den anderen Unternehmern, auf deren Kapazitäten oder Lage sich der Unternehmer nach den Grundsätzen stützt, von denen in § 10 die Rede ist, die in im Art. 22a VergG festgeschrieben sind, sowie die Erklärungen zu den Subunternehmern sind im Original einzureichen.
  10. Die Unterlagen, von denen in § 10 die Rede ist, die keine Erklärungen darstellen, sind im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.
  11. Die Beglaubigung wird vom jeweils vom Unternehmer, vom Unternehmer, auf dessen Kapazitäten oder Lage sich der Unternehmer stützt, von den Unternehmern, die sich um den öffentlichen Auftrag gemeinschaftlich bewerben, bzw. vom Subunternehmer in dem Umfang vorgenommen, in dem sich auf die Unterlagen jeweils auf sie beziehen.
  12. Die Beglaubigung erfolgt in Schriftform.
  13. **Der Unternehmer hat dem Auftraggeber binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung der im Art. 86 Abs. 3 VergG genannten Information auf der Webseite des Auftraggebers eine Erklärung über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Konzern, von dem im Art. 24 Abs. 1 Ziff. 23 VergG die Rede ist, zu übermitteln. Mit der Vorlage der Erklärung kann der Unternehmer Beweise dafür erbringen, dass die Beziehungen zum anderen Unternehmer zur Konkurrenzverzerrung im Vergabeverfahren (die Vorlage der Erklärung stellt die Anlage Nr. 6 zur SIWZ) dar nicht führen werden.**
  14. Auf die in der SIWZ nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 27. Juli 2016 über die Typen von Unterlagen, die der Auftraggeber vom Unternehmer im Vergabeverfahren verlangen kann, Anwendung.
  15. Die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen wird aufgrund der von den Unternehmern vorgelegten Unterlagen als „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beurteilt.

## § 11

### INFORMATION ÜBER DIE ART UND WEISE, WIE SICH DER AUFTRAGGEBER MIT DEN UNTERNEHMERN VERSTÄNDIGT SOWIE WIE ERKLÄRUNGEN UND UNTERLAGEN ÜBERMITTELT WERDEN BEVOLLMÄCHTIGTE ANSPRECHPARTNER DER TEILNEHMENDEN UNTERNEHMER

1. Im vorliegenden Verfahren haben der Auftraggeber und die teilnehmenden Unternehmer Erklärungen, Anträge, Benachrichtigungen sowie Mitteilungen in Schriftform oder per E-Mail vorbehaltlich dessen einzureichen, dass das Angebot zusammen mit den Erklärungen und Unterlagen, von denen im § 10 der SIWZ die Rede ist, zur Vermeidung der Nichtigkeit in Schriftform einzureichen ist.
2. Der Unternehmer kann sich mit dem Auftraggeber in Kontakt setzen per:  
E-Mail: [zamowienia@instytutpileckiego.pl](mailto:zamowienia@instytutpileckiego.pl)
3. Bevollmächtigte Ansprechpartner des Auftraggebers sind:
  - a) bei inhaltlichen Anfragen (in deutscher und polnischer Sprache) – Natalia Latecka; [n.latecka@instytutpileckiego.pl](mailto:n.latecka@instytutpileckiego.pl)
  - b) bei verfahrenstechnischen Anfragen – Piotr Krakowski; [zamowienia@instytutpileckiego.pl](mailto:zamowienia@instytutpileckiego.pl)
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Erhalt von Erklärungen, Anträgen, Mitteilungen sowie

anderer Informationen, die vom Auftraggeber per E-Mail übermittelt werden, spätestens am Tag des Erhalts zu bestätigen. Keine unverzügliche Bestätigung bedeutet, dass der Unternehmer die Informationen zum Zeitpunkt deren Übermittlung durch den Auftraggeber erhalten hat.

5. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Der an die letzte angegebene Anschrift des Unternehmers gerichtete Schriftverkehr gilt als rechtswirksam an den Unternehmer zugestellt.
6. Der Unternehmer kann sich an den Auftraggeber mit einer Bitte wenden, den Inhalt der vorliegenden SIWZ klarzustellen. Der Auftraggeber hat die Klarstellung unverzüglich, jedoch spätestens 2 Tage vor der Abgabefrist unter der Bedingung vorzunehmen, dass der Antrag auf Klarstellung des Inhalts der SIWZ beim Auftraggeber spätestens zum Ende des Tages eingegangen ist, an dem die Hälfte der festgesetzten Abgabefrist abgelaufen ist. Ist der Antrag auf Klarstellung des Inhalts der SIWZ nach Ablauf der Frist zum Einreichen von Anträgen eingegangen oder bezieht er sich auf bereits gegebene Erklärungen, kann der Auftraggeber die Klarstellung vornehmen oder dem Antrag nicht stattgeben. Die Verlängerung der Abgabefrist berührt nicht die Frist zum Einreichen des Antrags.

## **§ 12**

### **ANFORDERUNGEN AN DIE SICHERHEITSLEISTUNG**

Der Auftraggeber verlangt nicht, dass eine Sicherheitsleistung erbracht wird.

## **§ 13**

### **BINDEFRIST**

1. Der Unternehmer ist an sein Angebot 30 Tage lang gebunden.
2. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Abgabefrist.
3. Der Unternehmer kann selbständig oder auf Antrag des Auftraggebers die Bindefrist verlängern, um die Zeit zu gewinnen, die für den Abschluss des Vertrags über den öffentlichen Auftrag erforderlich ist, wobei der Auftraggeber nur einmal, mindestens drei Tage vor Ablauf der Zuschlagsfrist einen Antrag beim Unternehmer auf Zustimmung stellen darf, die Bindefrist um einen festgelegten Zeitraum, jedoch nicht länger als 60 Tage zu verlängern.
4. Die Verlängerung der Bindefrist darf nur unter Verlängerung der Geltungsdauer der Sicherheitsleistung erfolgen, oder wenn dies nicht möglich ist, unter Erbringung einer neuen Sicherheitsleistung für die verlängerte Bindefrist. Erfolgt die Verlängerung der Bindefrist nach Auswahl des günstigsten Angebots, obliegt die Pflicht, eine neue Sicherheitsleistung zu erbringen oder die Bindefrist zu verlängern, nur dem Unternehmer, dessen Angebot als das günstigste Angebot gewählt wurde.

## **§ 14**

### **DIE BESCHREIBUNG DER ART UND WEISE, WIE DAS ANGEBOT ZU ERSTELLEN IST**

Das Angebot sollte beinhalten:

1. das ausgefüllte und unterschriebene Angebotsformular (Anlage Nr. 1 zur SIWZ);
2. alle Erklärungen und Unterlagen, deren Vorlage der Auftraggeber in § 10 der SIWZ verlangt;
3. Im Fall des Angebots, das von den Unternehmern eingereicht wird, die sich um den öffentlichen Auftrag gemeinschaftlich bewerben, sollte dem Angebot eine Vollmacht (im Original) beigefügt werden, in dem insbesondere folgende Angaben zu machen sind: die



Bezeichnung des Verfahrens über die Vergabe des öffentlichen Auftrags, auf den es sich bezieht; die Bezeichnung der Unternehmer, die sich gemeinschaftlich um die Vergabe des öffentlichen Auftrags bewerben; die Bezeichnung des bestellten Bevollmächtigten sowie Umfang seiner Vollmacht. Wird eine Kopie der Vollmacht vorgelegt, ist die Unterlage notariell zu beglaubigen;

4. Wird der Unternehmer durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist die Vollmacht im Original unter Festlegung des Umfangs der Vollmacht beizufügen. Wird eine Kopie der Vollmacht vorgelegt, ist die Unterlage notariell zu beglaubigen. Der Bevollmächtigte, dem die Vollmacht erteilt wurde, ist verpflichtet, zusammen mit der Vollmacht eine Unterlage vorzulegen, aus der sich die Ermächtigung der Personen ergibt, welche die Vollmacht zur Vertretung des Vollmachtgebers erteilt haben. Erklärungen, Anträge, Mitteilungen sowie Informationen, von denen in § 11 Abs. 1 der SIWZ die Rede ist, werden an den Bevollmächtigten übermittelt.

5. Verlangt der Auftraggeber, die Sicherheitsleistung zu erbringen, ist dem Angebot ein Beleg beizufügen, mit dem die Erbringung der Sicherheitsleistung nach § 12 der SIWZ nachgewiesen wird.

6. Der Unternehmer hat alle Bestimmungen der SIWZ genau zur Kenntnis zu nehmen. Es wird empfohlen, dass der Unternehmer alle Informationen einholt, die zur Vorbereitung des Angebots sowie zur Vertragsunterzeichnung erforderlich sein können.

7. Der Inhalt des Angebots hat dem Inhalt der SIWZ zu entsprechen und mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

8. Der Unternehmer kann nur ein Angebot für jede Maßnahme einreichen, andernfalls wird das Angebot abgelehnt.

9. Das Angebot ist in polnischer Sprache, in Schriftform auf dem Papier unter Verwendung eines Schrifträgers lesbar erstellt werden, der nicht zu entfernen ist, ohne Spuren zu hinterlassen.

10. Es wird empfohlen, dass die Blätter des Angebots fortlaufend nummeriert und paraphiert werden; im Angebotsformular ist die Angabe zu machen, aus wie vielen fortlaufend nummerierten Blättern sich das Angebot zusammen mit seinen Anlagen zusammensetzt. Der Unternehmer kann leere Blätter nicht unterzeichnen.

11. Einzelne Blätter des Angebots sollten miteinander dauerhaft verbunden werden (z.B. gebunden, zusammengeheftet), vorbehaltlich des in Abs. 12 beschriebenen Falles.

12. Etwaige Änderungen im Angebotsinhalt (Korrekturen, Streichungen, Hinweise) sind durch Unterschrift oder Paraphe des Unternehmers zu bestätigen, andernfalls werden sie außer Acht gelassen.

13. Das Angebotsformular und die Anlagen sind vom Unternehmer bzw. dem bevollmächtigten Vertreter des Unternehmers zu unterzeichnen.

14. Der Auftraggeber lässt zu, das Angebot auf den Formularen abzugeben, die vom Unternehmer erstellt werden, unter der Bedingung, dass der Inhalt des Angebots, als auch die Beschreibung der Spalten und Zeilen den vom Auftraggeber bezeichneten Formularen entsprechen.

15. Angaben, die im Laufe des Verfahrens übermittelt werden, die ein Unternehmensgeheimnis im Sinne der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb darstellen, hinsichtlich deren sich der Unternehmer vorbehält, dass sie den anderen Verfahrensbeteiligten nicht bereitgestellt werden sollten, sind mit folgender Klausel zu versehen: „Die Unterlage stellt ein Unternehmensgeheimnis dar“. Diese Angaben sind in einem separaten, inneren Umschlag, getrennt von den sonstigen im Angebot enthaltenen Angaben zu überreichen. Die Blätter sind so zu nummerieren, dass sie an den übrigen Teil des Angebots angepasst werden könnten (die fortlaufende Nummerierung der Angebotsblätter ist zu beachten). Der Unternehmer kann sich die Angaben nicht als geheim vorbehalten, von denen in Art. 86 Abs. 4 VergG die Rede ist.

16. Das Angebot ist in einer dauerhaft verschlossenen, undurchsichtigen und unversehrten Verpackung mit dem Vermerk:

**Ausschreibungsangebot für:**

**„Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des Bundesarchivs“**

**ZP/ISIM-03/2020**

**Vor dem 17.02.2020, 12.15 Uhr nicht öffnen**

sowie mit der Bezeichnung und genauen Anschrift einschließlich der Telefonnummern des Unternehmers (Stempelabdrücke sind zulässig) abzugeben. Alle nicht auf die vorstehend genannte Art und Weise verpackten und gekennzeichneten Bestandteile des Angebots werden beim Vergleich und der Bewertung der Angebote außer Acht gelassen; fehlende Informationen über die Bezeichnung des gegenständlichen Verfahrens können den Grund dafür bilden, dass das Angebot vor der in § 15 Abs. 2 genannten Frist geöffnet wird.

1. Vor der Abgabefrist kann der Unternehmer sein Angebot ändern oder zurückziehen. Der Umschlag mit der Anweisung zur Änderung oder Rücknahme des Angebots ist zusätzlich mit dem Vermerk „Angebotsänderung“ oder „Rücknahme des Angebots“ zu versehen. Der Anweisung zur Änderung oder Rücknahme des Angebots ist eine Unterlage beizufügen, aus der sich ergibt, dass die Person, die die Anweisung zur Änderung oder zur Rücknahme des Angebots unterschrieben hat, zur Vertretung des Unternehmers befugt ist. Die Umschläge mit dem Vermerk „Angebotsänderung“ werden vor den Umschlägen geöffnet, in denen sich Angebote befinden, auf die sich die Änderungen beziehen. Nachdem die Richtigkeit des Verfahrens zur Vornahme von Änderungen festgestellt worden ist, werden die Änderungen in das Angebot aufgenommen. Bei der Öffnung der Angebote werden die Umschläge, in denen die Angebote enthalten sind, auf die sich die Anweisung „Rücknahme des Angebots“ bezieht, nicht geöffnet.
2. Nach Ablauf der Angebotsfrist darf der Unternehmer das Angebot nicht zurückziehen und keinerlei Änderungen in das Angebot aufnehmen.
3. Der Unternehmer hat alle Kosten für die Vorbereitung und Abgabe des Angebots zu tragen.
4. Zur Umrechnung in PLN aller in einer Fremdwährung angegebenen Werte und Finanzangaben hat der Auftraggeber den mittleren, zum Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union aktuellen Wechselkurs der Polnischen Nationalbank (NBP) anzuwenden, der auf die in § 8 des Vorstandsbeschlusses der Polnischen Nationalbank Nr. 51/2002 vom 23. September 2002 über die Ermittlung und Veröffentlichung laufender Wechselkurse (Amtsblatt der NBP vom 29. September 2002, mit spät. Änd.) vorgesehene Art und Weise veröffentlicht wird.

**§ 15**

**ORT UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG UND ÖFFNUNG DER ANGEBOTE**



1. Die Angebote sind am Sitz des Auftraggebers:  
Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego (Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit), ul. Foksal 17 in Warschau, im Sekretariat des Instituts (3. Obergeschoss, Eingang von ul. über das Tor links im Erdgeschoss des Gebäudes), spätestens **bis zum 17.02.2020, 12.00 Uhr**, abzugeben.
2. Die Öffnung der Angebote erfolgt in Anwesenheit der Unternehmer, die in den Sitz des Auftraggebers **am 17.02.2020, 12.15 Uhr** (3. Obergeschoss, Eingang von ul. Foksal, Tor links im Erdgeschoss des Gebäudes) ankommen.
3. Unmittelbar vor der Öffnung der Angebote wird vom Auftraggeber der Betrag bekannt gegeben, den er für die Finanzierung des Auftrags bestimmen will.
4. Bei der Öffnung der Angebote hat der Auftraggeber die den Angeboten entnommenen Namen (Firmen) sowie Anschriften der Unternehmer, sowie die Angaben zum Preis und der Frist für die Ausführung des Auftrags, der Garantiezeit und den Zahlungsmodalitäten mitzuteilen.

#### **§ 16**

##### **BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG DES PREISES**

1. Der Angebotspreis ist in polnischen Zloty (PLN) anzugeben. Der Angebotspreis versteht sich inklusive Mehrwertsteuer (MwSt), gerundet auf zwei Nachkommastellen.
2. Der vom Unternehmer im Preisformular angegebene Preis hat den Gesamtpreis brutto für die Ausführung des Auftrags darzustellen.
3. Der Preis hat etwaige vom Unternehmer vorgeschlagene Nachlässe zu beinhalten.
4. Der vom Unternehmer angegebene Preis unterliegt keinen Verhandlungen.
5. In dem vom Unternehmer angegebenen Preis sind alle mit der Abwicklung des Auftrags zusammenhängenden Kosten enthalten sein. Der Preis gilt während der gesamten Bindefrist.

#### **§ 17**

##### **INFORMATIONEN ÜBER FREMDWÄHRUNGEN, IN DENEN DIE ABRECHNUNG ZWISCHEN DEM AUFTRAGGEBER UND DEM UNTERNEHMER ERFOLGEN KANN**

Die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer erfolgt in PLN.

#### **§ 18**

##### **BESCHREIBUNG DER KRITERIEN, NACH DENEN SICH DER AUFTRAGGEBER BEI DER WAHL DES ANGEBOTS ZU RICHTEN HAT, DER IHNEN BEIGEMESSENEN BEDEUTUNG SOWIE DER ART UND WEISE, WIE DAS ANGEBOT BEURTEILT WIRD**

1. Zuschlagskriterien unter Angabe der prozentuellen Gewichtung sind wie folgt:

Lfd. · Nr.	Kriterium	Gewichtung
1.	Bruttopreis des Angebots	60%
2.	Ausführungsfrist	40%
	<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>

2. Die Angebote werden anhand eines Punktesystems, gemäß folgenden Kriterien, beurteilt:
- 1) Im Rahmen des Kriteriums Angebotspreis brutto erhält derjenige Unternehmer die Höchstpunktzahl, der den niedrigsten Angebotspreis brutto anbietet und sonstige Unternehmer erhalten entsprechend eine geringere Punktzahl nach folgendem Muster:

$$C_K = \frac{C_{\min}}{C_{ob}} \times W$$

- wobei:  $C_K$  – Anzahl der Punkte, die an den Unternehmer im Rahmen des Kriteriums Angebotspreis brutto vergeben wurden  
 $C_{\min}$  – der niedrigste angebotene Angebotspreis brutto  
 $C_{ob}$  – der im geprüften Angebot angebotene Angebotspreis brutto  
 $W$  – Gewichtung

Die im Rahmen des Kriteriums zu erzielende Gesamtpunktzahl beträgt maximal 60 Punkte.

- 2) Im Rahmen des Kriteriums Frist für die Ausführung des Auftrags erhält derjenige Unternehmer die Höchstpunktzahl (40 Punkte), der erklärt, dass er die Leistung, die den Gegenstand des vorliegenden Auftrags darstellt, innerhalb einer Frist erbringen kann, die um 60 Tage kürzer ist als die im § 8 der vorliegenden SIWZ festgelegte Frist. 20 Punkte erhält derjenige Unternehmer, der erklärt, dass er die Leistung, die den Gegenstand des vorliegenden Auftrags darstellt, innerhalb einer Frist erbringen kann, die um 30 Tage kürzer ist als die im § 8 der vorliegenden SIWZ festgelegte Frist.

Die im Rahmen des Kriteriums zu erzielende Gesamtpunktzahl beträgt maximal 40 Punkte.

3. Bei der Berechnung hat der Auftraggeber das jeweilige Ergebnis auf zwei Nachkommastellen abzurunden.
4. Die Höchstpunktzahl, die der Unternehmer im Zuge der Beurteilung nach den vorstehend genannten Kriterien erzielen kann, beträgt 100 Punkte.
5. Das Angebot, das die höchste Zahl der Punkte erhalten hat, wird als das günstigste Angebot angesehen.



**§ 19**

**INFORMATIONEN ÜBER ELEKTRONISCHE AUKTION**

Der Auftraggeber sieht im vorliegenden Verfahren nicht vor, das günstigste Angebot im Wege der elektronischen Auktion zu wählen.

**§ 20**

**INFORMATIONEN ÜBER FORMALITÄTEN, DIE NACH DER AUSWAHL EINES ANGEBOTS ZU ERLEDIGEN SIND, UM DEN LEISTUNGSVERTRAG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAG ZU SCHLIESSEN**

1. Nach der Wahl des günstigsten Angebot hat der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages den Auftragnehmer, dessen Angebot gewählt wurde, aufzufordern, folgende Formalitäten zu erledigen:
  - 1) Die Personen, die den Auftragnehmer bei der Vertragsunterzeichnung vertreten, haben Unterlagen bei sich zu führen, die nachweisen, dass sie zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt, soweit sich diese Befugnis nicht aus den Unterlagen ergibt, die dem Angebot beigelegt sind;
  - 2) wird das Angebot der Auftragnehmer, die sich gemeinschaftlich um den öffentlichen Auftrag bewerben, gewählt, sind sie verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, einen Vertrag zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen diesen Unternehmern vorzulegen;
  - 3) der Unternehmer, der eine natürliche Person ist, die eine in das Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen einzutragende Gewerbetätigkeit ausübt, soweit dessen Angebot als das günstigste gewählt wird, ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor der Vertragsunterzeichnung einen aktuellen Ausdruck aus dem Zentralen Gewerberegisterauskunft der Republik Polen im Original oder in beglaubigter Fassung zu übermitteln;
2. Werden die in Abs. 1 Ziff. 1) - 3) genannten Unterlagen vom Unternehmer, dessen Angebot gewählt wurde, innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist vor der Vertragsunterzeichnung nicht eingereicht, hat der Auftraggeber das Verhalten als eine Weigerung anzusehen, einen Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu schließen. In diesem Fall kann der Auftraggeber nach Art. 94 Abs. 3 VergG das günstigste von den anderen Angeboten wählen, ohne diese erneut zu prüfen und zu beurteilen (es sei denn, dass genannten Gründe für Nichtigkeit des Verfahrens vorliegen, von denen in Art. 93 Abs. 1 VergG die Rede ist).

**§ 21**

**ANFORDERUNGEN AN DIE ERFÜLLUNGSSICHERHEIT**

Der Auftraggeber verlangt nicht, dass eine Erfüllungssicherheit geleistet wird.

## § 22

### **WESENTLICHE BESTIMMUNGEN, DIE IN DEN ZU SCHLIEßENDEN VERTRAG ÜBER DIE VERGABE EINES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGS AUFGENOMMEN WERDEN**

1. Wesentliche Vertragsbestimmungen sind in der Anlage Nr. 3 zur SIWZ enthalten.
2. Gemäß Art. 144 Abs. 1 VergG sieht der Auftraggeber die Möglichkeit vor, wesentliche Änderungen des geschlossenen Vertrages im Verhältnis zum Inhalt des Angebots, aufgrund dessen der Unternehmer gewählt wurde, zu den Bedingungen und in dem in der Anlage Nr. 3 zur SIWZ (Wesentliche Vertragsbedingungen) genannten Umfang vorzunehmen.

## § 23

### **BELEHRUNG ÜBER RECHTSMITTEL, DIE DEM UNTERNEHMER IM LAUFE DES VERGABEVERFAHRENS ZUSTEHEN**

Dem Unternehmer, als auch anderen Personen und Unternehmen, die das Interesse an einem öffentlichen Auftrag haben bzw. hatten und im Zuge von Verstößen durch den Auftraggeber gegen die Bestimmungen des VergG einen Schaden erlitten haben oder erleiden können, stehen die Rechtsmittel zu, die im Teil VI des VergG nach den Grundsätzen und innerhalb von Fristen vorgesehen werden, die für einen geringeren Auftragswert als die Beträge, die

in den Vorschriften festgelegt werden, die aufgrund des Art. 11 Abs. 8 VergG erlassen wurden.

Zu den Rechtsmittel gehören:

- 1) Berufung,
- 2) Beschwerde.

Die Berufung findet ausschließlich gegen folgende Maßnahmen statt:

- a) die Beschreibung der Art und Weise, wie die Erfüllung der Voraussetzungen der Teilnahme am Verfahren beurteilt wird;
- b) den Ausschluss des Unternehmers aus dem Vergabeverfahren;
- c) die Ablehnung des Angebots des Unternehmers, der die Berufung einlegt.

Die Fragen, die mit der Berufung verbunden sind, sind in Art. 180-198 VergG geregelt.

Gegen die Entscheidung der polnischen Nationalen Beschwerdekammer können die Parteien sowie die Beteiligten des Berufungsverfahrens eine Beschwerde einlegen. Die Fragen, die mit der Beschwerde verbunden sind, sind in Art. 198a-198g VergG geregelt.

## § 24

### **INFORMATION ZU DEN PERSONENBEZOGENEN DATEN**

Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1), nachstehend „DSGVO“ genannt, teilt der Auftraggeber mit, dass:

- der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche Herr Wojciech Kozłowski, der Direktor des Witold Pilecki-Instituts für Solidarität und Tapferkeit, Kontaktangaben: Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit, Anschrift: ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa, ist;
- die Datenschutzbeauftragte beim Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit Frau



Iwona Abramczyk, Kontaktangaben: iodo@instytutpileckiego.pl Telefon: +48 22 182 24 00

- Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für: „Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des Bundesarchivs“ ZP/ISIM-25/2019, verarbeitet werden, das im Wege des offenen Vergabeverfahrens durchgeführt wird;
- Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten Personen bzw. Unternehmen sein werden, denen die Verfahrensdokumentation nach Maßgabe des Art. 8 sowie Art. 96 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2018, Pos. 1986), nachstehend „VergG“ genannt, zur Verfügung gestellt wird;
- Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 97 Abs. 1 des VergG 4 Jahre lang ab dem Tag gespeichert werden, an dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags abgeschlossen wird; falls die Vertragslaufzeit länger als 4 Jahre ist, erstreckt sich die Speicherdauer auf die gesamte Vertragslaufzeit;
- Ihre Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten, die Sie direkt betreffen, eine gesetzliche Anforderung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags darstellt, die im VergG festgeschrieben wurde; die Folgen der Nichtangabe bestimmter Daten ergeben sich aus dem VergG;
- Entscheidungen in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Art. 22 DSGVO nicht auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen werden;
- Ihnen folgende Rechte zustehen:
  - aufgrund des Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten;
  - aufgrund des Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten;
  - aufgrund des Art. 18 DSGVO das Recht darauf, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, vorbehaltlich der Fälle, von denen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO die Rede ist;
  - das Recht darauf, beim Präsidenten des Amtes für Schutz personenbezogener Daten eine Klage zu erheben, soweit Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt.
- Ihnen folgende Rechte nicht zustehen:
  - in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. b, d oder e DSGVO das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten;
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit, von dem in Art. 20 DSGVO die Rede ist;

aufgrund des Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist.

**ANLAGE NR. 1 ZUR SIWZ  
AUSSCHREIBUNGSFORMULAR**

ANGEBOT vom .....

**I. ANGABEN ZUM UNTERNEHMER**

1. Dieses Angebot wird eingereicht von:

.....  
*Name des Unternehmers*

.....  
*Anschrift des Unternehmers (Sitz), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail*

**bei einem gemeinschaftlichen Angebot (Konsortium)\*\*:**

Bevollmächtigter des Konsortiums:

.....  
*Name des Unternehmers*

.....  
*Anschrift des Unternehmers (Sitz), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail*

Teilnehmer des  
Konsortiums:.....

.....  
*Name des Unternehmers*

.....  
*Anschrift des Unternehmers (Sitz), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail*

**(Namen und Anschriften aller Unternehmer sind unter Benennung des Bevollmächtigten anzugeben)**

2. Alle Schreiben im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren sind an folgende Anschrift zu richten:

.....  
*Name*

.....  
*Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail*

**II. GEGENSTAND DES ANGEBOTS**

**Das Angebot betrifft das offene Vergabeverfahren, das vom Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit für folgende Leistung ausgeschrieben wurde: „Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des Bundesarchivs“**

1. Wir bieten die Ausführung des Gegenstands des Auftrags in dem Umfang, wie in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (SIWZ) beschrieben, gemäß dem



untenstehenden Preisformular zu ..... PLN brutto (in Worten  
brutto: .....);

LFD. NR.	Ort der Leistungserbringung	Anzahl der Mikrofilme und Mikrofiches	Anzahl der zu scannenden Aufnahmen (geschätzt)	Nettopreis pro 1 gescannte Aufnahme	Netto- Gesamtwert	Brutto- Gesamtwert
A	B	C	D	E	F=D x E	G
1		1.924 Mikrofilme, 27 Mikrofiches	1.700.000			

2. Wir erklären, dass wir uns **verpflichten/ nicht verpflichten** \*, binnen einer Frist, die um ..... Tage kürzer ist als die Höchstfrist, die in § 8 dieser SIWZ festgeschrieben ist, kürzer ist, die Leistung auszuführen, die Gegenstand dieses Auftrags ist.

**Wird keine Erklärung über die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Ausführung des Auftrags binnen Fristen, die in der vorstehenden Erklärung festgeschrieben sind, abgegeben, wird der Auftraggeber davon ausgehen, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag binnen der Frist auszuführen, die in § 8 dieser SIWZ festgeschrieben ist.**

3. Wir erklären, dass wir von der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (einschließlich der Anlagen, die ihren integralen Bestandteil bilden) sowie von den Erläuterungen zur SIWZ und ihren Änderungen, die vom Auftraggeber übermittelt wurden, Kenntnis genommen haben und uns an ihre Bestimmungen und Verfahrensweisen gebunden halten.
4. Wir erklären, dass wir von den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages, welche die Anlage Nr. 3 zur SIWZ bilden, Kenntnis genommen haben und uns verpflichten, bei Wahl unseres Angebotes, einen Vertrag zu den in dieser Anlage festgeschriebenen Bedingungen sowie an dem Ort und zu der Zeit, die vom Auftraggeber angegeben werden, zu schließen.
5. Im Wege des Art. 91 Abs. 3a des polnischen Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen **erklären** wir hiermit, dass die Wahl unseres Angebots nach Maßgabe der Vorschriften des polnischen Gesetzes über die Mehrwertsteuer beim Auftraggeber zur Entstehung der Steuerpflicht **nicht führt/ führt\***.

(Die Wahl des Angebots des Auftragnehmers führt „beim Auftraggeber zur Entstehung der Steuerpflicht“, wenn es nach Maßgabe der Vorschriften des polnischen Gesetzes über die Mehrwertsteuer der Erwerber (Auftraggeber) verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer abzuführen; dies kann bei

- a) innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren,
- b) Importen von Waren oder Dienstleistungen,
- c) umgekehrter Steuerlast bei der Abführung der Mehrwertsteuer der Fall sein.)

*Führt die Wahl des Angebots des Auftragnehmers beim Auftraggeber zur Entstehung der Steuerpflicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bezeichnung (Typ) der Ware oder Dienstleistung sowie den Wert dieser Ware oder Dienstleistung abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben.*

*Bezeichnung (Typ) der Ware oder Dienstleistung, die beim Auftraggeber zur Entstehung der Steuerpflicht führt*

.....  
*sowie der Wert dieser Ware oder Dienstleistung abzüglich der Mehrwertsteuer:*

..... Zloty.

**Hinweis: Die vorstehenden, kursiv markierten Felder sind ausschließlich von Auftragnehmern auszufüllen, deren Wahl zur Entstehung der Steuerpflicht führen würde, d.h. es nach Maßgabe der Vorschriften des polnischen Gesetzes über die Mehrwertsteuer der Erwerber (Auftraggeber) verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer abzurechnen (abzuführen).**

6. Wir erklären, dass Personen, die an der Auftragsausführung beteiligt sein werden, über erforderliche Befugnisse verfügen, sofern dies durch einschlägige Gesetze auferlegt wird.
7. Wir erklären, dass wir mit der Ausführung folgender Teile des Auftrags Subunternehmer beauftragen\*\*:

Lfd. Nr.	Teil-Nr.	Teilbezeichnung

8. Wir halten uns an dieses Angebot für die Zeit, die in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen angegeben ist, d.h. 30 Tage ab Ablauf der Abgabefrist, gebunden.
9. Hiermit bestätigen wir, dass wir dem Angebot folgende Unterlagen beifügen:

*(nummerierte Liste von Anlagen einschließlich ihrer Titel)*

1. .... *Anl.-Nr.* .....
2. .... *Anl.-Nr.* .....
3. .... *Anl.-Nr.* .....
4. .... *Anl.-Nr.* .....

10. Form, in der die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

.....

11. Wir bitten um Rückerstattung der (in Geld) geleisteten Teilnahmesicherheit nach Maßgabe des Art. 46 VergG auf folgendes Bankkonto: ..... \*\*

12. Wir erklären, dass nach Art. 8 Abs. des VergG:\*

- keine Informationen, die im Angebot und den beigefügten Unterlagen enthalten sind, ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb darstellen,
- die untenstehend aufgeführten Informationen, die im Angebot und den beigefügten Unterlagen enthalten sind, ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb



darstellen und als solche nicht – insbesondere nicht an die anderen Verfahrensteilnehmer – bekanntgegeben werden dürfen.

Lfd Nr.	Angabe der Art (Bezeichnung) der Information	Seite des Angebots (als Ziffer ausgedrückt)	
		von	bis

13. Das Angebot wurde auf ..... beschriebenen Seiten eingereicht, die von Nr. .... bis Nr. .... fortlaufend nummeriert sind.

.....  
Unterschrift(en) des Auftragnehmers  
(der Auftragnehmer) bzw. des (der)  
Bevollmächtigten des Auftragnehmers  
(der Auftragnehmer)

\* Unzutreffendes streichen

\*\* falls zutreffend

\*\*\* Die Positionen im Preisformular entsprechen den nacheinander aufgeführten Positionen in der Beschreibung des Auftragsgegenstands.

## ANLAGE NR. 2 ZUR SIWZ GEGENSTAND DER LEISTUNG

Gegenstand der Leistung ist die Digitalisierung von ca. 1924 Mikrofilmen und 27 Mikrofiches aus den Beständen des Bundesarchivs. Die Listen der zu digitalisierende Akten sind als Anlagen 2a und 2b angefügt.

Die Mikrofilme sind in der Hauptdienststelle des Bundesarchivs in der Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, abzuholen.

Die Mikrofiches sind am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63 in Berlin abzuholen.

Sämtliche Archivalien sind am Sitz des Auftragnehmers (bzw. einem zu diesem Zweck angemieteten Raum) aufzubewahren, zu digitalisieren sowie in entsprechenden Formaten zu speichern und anschließend an die Hauptdienststelle des Bundesarchivs in Koblenz bzw. an den Sitz des Bundesarchivs in Berlin zurückzugeben.

Die Leistung ist nach den unten gegebenen Anweisungen sowie nach Anweisungen der Anlagen Nr. 10–15 zu dieser Spezifikation der Wesentlichen Auftragsbedingungen zu erbringen.

### 1. Mikrofilme

Es handelt sich um 1924 Mikrofilme im Format 16 mm mit ca. 800 – 1000 Aufnahmen pro Film. Das ergibt insgesamt ca. 1.700.000 Aufnahmen. Der tatsächliche Leistungsumfang kann hiervon 10 – 20% abweichen.

Eine Aufnahme ist eine Doppelseite von Akte. Die einzelne Seiten von Akten sollen nicht getrennt werden.

Die auf Spulen befindliche Filme sind i.d.R. zurückgespult. Ist das nicht der Fall, sind die Filme von Auftragnehmer entsprechend zurück zu spulen.

Sind Klebestellen so spröde, so dass beim Digitalisieren brechen oder reißen, müssen diese in Absprache mit Auftraggeber wieder zusammengefügt werden.

Ist der Vorspann nicht lang genug oder fehlt dieser und ist dies für die Digitalisierung notwendig, kann ein solcher angefügt werden. Das Material und die Vorgehensweise sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Wurde eine Akte über zwei Filme hinweg verfilmt (Ende Film 1, Anfang Film 2), ist dies an der Aktensignatur zu erkennen. Die Digitalisate sind in diesem Fall in einem Ordner zusammenzuführen.

### 2. Mikrofiche

Es handelt sich um 27 Mikrofiche. Die Anzahl der Aufnahmen auf einem Fiche kann stark schwanken und abhängig vom Raster zwischen 1 und 98 liegen. Einzelne Mikrofiche sind nur teilweise gefüllt, enthalten also ggf. weniger als die o.g. maximale Aufnahmezahl. Das ergibt ung. 1000 Aufnahmen. Der tatsächliche Leistungsumfang kann hiervon stark abweichen.



Die Mikrofiches sind einzeln in Papierhüllen gelagert. Die jeweilige Signatur und die Anzahl der Fiches pro Signatur sind oben auf dem Mikrofiche vermerkt.

**ANLAGE NR. 3 ZUR SIWZ**  
**WESENTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**Am ..... 2020 wurde in Warschau zwischen:**

dem **Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit** mit Sitz in Warschau ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa, Steueridentifikations-Nr. 5252735962, Gewerbeanmeldungs-Nr. 369236544, eingetragen im Unternehmerregister des Staatlichen Gerichtsregisters, das vom Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau, XII. Wirtschaftsabteilung, unter der Nummer **KRS: 0000713483** geführt wird, vertreten durch:

**Dr. Wojciech Kozłowski**, den Direktor,  
**nachstehend „AUFTRAGGEBER“ oder „INSTITUT“ genannt,**  
**und**

**..... mit Sitz in....., vertreten durch: .....,**  
**nachstehend „AUFTRAGNEHMER“ genannt,**

**nachstehend zusammen „Parteien“ genannt,**

**folgender Vertrag geschlossen: nach Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Wege des offenen Vergabeverfahrens gemäß dem Gesetz über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (kons. Fass. – poln. GBl. von 2019, Pos. 1843 mit spät. Änd.), nachstehend „VergG“ genannt, folgender Vertrag (nachstehend „Vertrag“ genannt) geschlossen:**

**§1**

**Leistung**

1. Das Institut gibt in Auftrag, und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus den Beständen des Bundesarchivs durchzuführen, die in der Anlage Nr. 2 zum Vertrag aufgeführt sind, die gleichzeitig die Anlage Nr. 2 zur SIWZ (nachstehend zusammen „Archivalien“ bzw. einzeln „Archivale“ genannt) darstellt, einschließlich begleitender Leistungen, darunter insbesondere digitaler Aufzeichnung auf einem Informationsträger, Bildbearbeitung, Umwandlung sowie technischer und Qualitätsprüfung, durchzuführen. Detaillierte Anweisungen zur Erfüllung des Vertrages sind den Anlagen Nr. 10-15 zum SIWZ zu entnehmen.
2. Die Leistung umfasst insbesondere:
  - 1) die Digitalisierung der Archivalien mit begleitenden Leistungen;
  - 2) die Aufzeichnung der Ergebnisse der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf Informationsträgern;



- 3) die Abholung (nach Vereinbarung des Zeitpunkts mit dem Auftraggeber) und den Transport der Archivalien von der Hauptdienststelle des Bundesarchivs in der Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, in das Digitalisierungslabor, von dem in Abs. 3 nachfolgend die Rede ist, und zurück einschließlich dem Heraus- und Hineintragen der Archivalien an den Ort, der vom Auftraggeber benannt wurde;
  - 4) die Bereitstellung eines Digitalisierungslabors zusammen mit einer Digitalisierungsausrüstung, die den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht;
  - 5) die Bereitstellung von Schutzverpackungen sowie Verpackung der Archivalien für die Zeit des Transports, der Verbringung und Lagerung;
  - 6) die Sicherstellung des Schutzes und der Versicherung der Archivalien während der Erfüllung des Vertrages, darunter während des Transports;
  - 7) die Sicherung und angemessene Erhaltung der Archivalien während der Vertragsdauer;
  - 8) die Aufbewahrung der Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers über einen Zeitraum von 60 (in Worten: sechzig) Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme der Leistung sowie deren Herausgabe jederzeit auf eine während dieses Zeitraums eingereichte Aufforderung des Auftraggebers.
3. Die Leistung wird im Bereich der Digitalisierung von ... im Digitalisierungslabor in ....., das vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, unter Einsatz von Mitteln, Materialien, Werkzeugen und Ausrüstung erbracht, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden.
  4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Eigentumsrecht an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert werden, auf den Auftraggeber zu übertragen.
  5. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, bis zum ..... dem Auftraggeber die Leistungsergebnisse in Form von Dateien mit Spezifikationen, die in der Anlage Nr. 11 zum Vertrag aufgeführt sind, in 6 Phasen zu überreichen sowie das Eigentumsrecht an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert werden, auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Zeitplan für die Vertragserfüllung stellt die **Anlage Nr. 1** zum Vertrag dar.
  6. Der Ort, an dem die Leistungsergebnisse übergeben werden, ist der Sitz des Auftraggebers.
  7. Die Übergabe der Leistungsergebnisse wird durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch den Auftraggeber und den Auftraggeber bestätigt. Beim Übergabeprotokoll (nachstehend „Übergabeprotokoll“ genannt), von dem im vorangehenden Satz die Rede ist, handelt es sich um eine quantitative Übergabequittung, die keine Abnahme im Sinne des Vertrages darstellt. Bei der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Prüfung der Leistung auf Vollständigkeit und Qualität vorzunehmen.
  8. Binnen 14 (vierzehn) Tage ab der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls nimmt der Auftraggeber eine Prüfung der Leistungsergebnisse auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages vor.
  9. Sind die Leistungsergebnisse unvollständig oder entsprechen sie nicht den Anforderungen des Vertrages, überreicht der Auftraggeber binnen einer Frist, die in Abs. 8 vorstehend angegeben

wurde, in schriftlicher Form seine Vorbehalte. Nach der Überreichung der Vorbehalte nimmt der Auftragnehmer binnen 14 (vierzehn) Tage die erforderlichen Korrekturen vor. Melder der Auftraggeber in Bezug auf die übergebenen Leistungsergebnisse keine Vorbehalte an, wird vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Protokoll über die Abnahme der Leistung unterzeichnet.

10. Bei erneuter Übergabe der Leistungsergebnisse an den Auftraggeber, wird das Übergabe- und Abnahmeverfahren nach Abs. 7-9 vorstehend erneut durchgeführt.
11. Entsprechen die nach Abs. 10 vorstehend dem Auftraggeber übergebenen Leistungsergebnisse nicht den Anforderungen des Vertrages und sind darin die nach dem Verfahren des Abs. 9 vorstehend angemeldeten Vorbehalte nicht berücksichtigt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, binnen 30 (dreißig) Tage nach Übergabe der Leistungsergebnisse nach Abs. 10 vorstehend vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## §2

### Heraus- und Rückgabe der Archivalien

1. Für die Durchführung des Vertrages werden:
  - a) dem Auftragnehmer die Mikrofilme in der Zweigstelle des Bundesarchivs in der Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bereitgestellt.
  - b) dem Auftragnehmer die Mikrofilme in der Hauptdienststelle des Bundesarchivs in der Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bereitgestellt.Der Bereitstellung der Archivalien an den Auftragnehmer geht jeweils die Unterzeichnung eines Übergabe-/ Übernahmeprotokolls für die Heraus- und Rückgabe der Archivalien durch die Parteien voraus.
2. Zur Erbringung der Leistung sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Archivalien an den Auftragnehmer herausgegeben werden.
3. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer in der Hauptdienststelle des Bundesarchivs in der Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben. Die Heraus- und Rückgabe der Archivalien wird jeweils durch ein Übergabe-/ Übernahmeprotokoll für die Heraus- und Rückgabe bestätigt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Archivalien in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.
5. Der Auftragnehmer wird die Archivalien während der Erfüllung des Vertrages ausschließlich im Digitalisierungslabor, von dem in § 1 Abs. 3 des Vertrages die Rede ist, aufbewahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vermeidung der Nichtigkeit eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für jeden Wechsel des Ortes, von dem im vorangehenden Satz die Rede ist, einzuholen, wobei dieser Wechsel keine Vertragsänderung darstellt und als solche keines Nachtrags zum Vertrag bedarf.



6. Der Auftragnehmer kann die Archivalien ausschließlich zur Leistungserbringung nutzen.
7. Der Zeitpunkt, an dem die Archivalien dem Auftragnehmer herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben werden, wird von den Parteien während der Erfüllung dieses Vertrages vereinbart.
8. In besonders begründeten Fällen kann das Institut die Rückgabe der Archivalien bzw. des Archivaes für den vom Institut festzulegende Zeitraum verlangen; in diesen Fällen kann die Frist für die Erfüllung des Vertrages um diesen Zeitraum verlängert werden. Das Institut kann auch dann die Rückgabe der Archivalien bzw. des Archivaes verlangen, wenn die zum Schutz der Archivalien bzw. des Archivaes getroffenen Maßnahmen in seiner Einschätzung unzureichend sind oder wenn der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
9. Die Bedingungen für den Transport und Aufbewahrung der Archivalien sind in der Anlage Nr. 14 zum SIWZ beschrieben.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Bedingungen sowie die Art und Weise der Verbringung und Aufbewahrung der Archivalien diese nicht dem Risiko der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlusts aussetzen.
11. Die Archivalien werden vom Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an, an dem sie dem Auftragnehmer herausgegeben werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie dem Auftraggeber zurückgegeben werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Die Archivalien werden in einem Raum aufbewahrt, der 24 Stunden am Tag unter Einsatz persönlicher und elektronischer Überwachung unter Sicherstellung des Schutzes gegen Diebstahl und alle Umstände, die zur Beschädigung bzw. Zerstörung der Archivalien, darunter insbesondere gegen unangemessene Klimaverhältnisse, führen können, geschützt ist.
12. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Räumlichkeiten, in denen die Archivalien aufbewahrt und genutzt werden, Sicherheitsanforderungen erfüllen sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, darunter insbesondere gemäß der Verordnung des Ministers für Kultur und Nationales Erbe vom 2. September 2014 über die Sicherung von Museumsbeständen gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Gefahren, die zu ihrer Zerstörung oder ihrem Verlust führen können (poln. GBl. von 2014 r. Pos. 1240), gegen Diebstahl, Beschädigung und Feuer gesichert sind.
13. Dem Institut steht das Recht zu, die Räumlichkeiten, in denen die Archivalien digitalisiert und genutzt werden, zu begutachten. Stellt das Institut fest, dass die Bedingungen für die Aufbewahrung und Nutzung der Archivalien bzw. des Archivaes nicht den Bedingungen entsprechen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschrieben sind, hat das Institut insbesondere das Recht, eine sofortige Rückgabe der Archivalien bzw. des Archivaes zu verlangen.
14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Transportbedingungen für die Archivalien sicherzustellen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Transports von Archivalien entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Transportschutzdienste, soweit sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, von einem Unternehmen übernommen werden, das auf dem Gebiet des Schutzes von Personen und Sachwerten behördlich zugelassen wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Institut vorher das

- Unternehmen zu benennen, das den Transport der Archivalien übernimmt.
15. Stellt das Institut fest, dass die Bedingungen für den Transport nicht den Bedingungen entsprechen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschrieben sind, hat das Institut insbesondere das Recht, die Erfüllung des Vertrages einzustellen, eine sofortige Rückgabe der Archivalien bzw. des Archivals oder den Wechsel des Transportmittels zu verlangen, so dass dieses den in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschriebenen Transportbedingungen entspricht.
  16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Archivalien unter Verwendung eigener Sicherungsmaterialien zu verpacken.
  17. Bei der Rückgabe der Archivalien ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese in den Raum hineinzutragen, der vom Auftraggeber benannt wird.

### §3

#### **Allgemeine Verpflichtungen und Erklärungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er über angemessenes technisches und organisatorisches Potenzial, Kenntnisse und Erfahrung verfügt, die es ihm ermöglichen, die Leistung ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit größter fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt, vertragsgemäß und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen, dem eingereichten und vom Auftraggeber angenommenen Angebot des Auftragnehmers, dem Standpunkt des Auftraggebers, dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen polnischen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere mit:
  - a) dem Gesetz über den Straßentransport vom 6. September 2001 (kons. Fass. poln. GBl. von 2019 Pos. 58 mit spät. Änd.),
  - b) der Frachtordnung vom 15. November 1984 (kons. Fass. poln. GBl. von 2017 Pos. 1983 mit spät. Änd.),
  - c) dem Gesetz über die Fahrzeugführer vom 5. Januar 2011 (kons. Fass. poln. GBl. von 2019 Pos. 341 mit spät. Änd.),
  - d) der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juni 1997 (kons. Fass. poln. GBl. von 2018 Pos. 1990 mit spät. Änd.),
  - e) dem Gesetz über den Schutz von Personen und Sachwerten vom 22. August 1997 (kons. Fass. poln. GBl. von 2018 Pos. 2142 mit spät. Änd.).
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Sorgfalt anzuwenden, um die Archivalien während der Erfüllung des Vertrages, darunter während des Transports und/oder der Verbringung und Aufbewahrung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust bzw. Diebstahl zu sichern, sowie sichert ihren angemessenen Schutz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Nutzung und Aufbewahrung der Archivalien von ihrer Herausgabe bis zu ihrer Rückgabe zu. Das Institut hat das Recht zu prüfen, ob die die zum Schutz der Archivalien getroffenen Maßnahmen ausreichend sind.



4. Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Institut die Modalitäten der Digitalisierung sowie gibt vor Beginn der Leistungserbringung die Spezifikationen der Geräte, die er bei der Digitalisierung einsetzen wird.
5. Das Institut hat das Recht, in dem Umfang, von dem in Abs. 4 vorstehend die Rede ist, seine Bemerkungen vorzubringen und zu verlangen, die Geräte bzw. die Modalitäten der Digitalisierung durch andere zu ersetzen, soweit nach Auffassung des Instituts die vom Auftragnehmer benannten Geräte bzw. Modalitäten der Digitalisierung eine Gefahr für den Erhaltungszustand der der Archivalien bzw. des Archivals darstellen können oder vertragswidrig sind.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine konservatorischen Maßnahmen und keinerlei Änderungen an den Archivalien ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Instituts vorzunehmen. Erweist sich für die Digitalisierung als erforderlich, Maßnahmen durchzuführen, die vom Denkmalpfleger vorzunehmen sind, hat der Auftragnehmer jeweils eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für solche Maßnahmen einzuholen.
7. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Leistung im Hinblick auf den Zweck, dem sie dienen soll, vollständig erbracht wird.
8. Bei der Leistungserbringung verpflichtet sich der Auftragnehmer, höchste Sorgfalt anzuwenden, um im Zuge der Durchführung der Leistung an den Archivalien keine Schäden und keine unerwünschten Änderungen zu verursachen.
9. Der Auftragnehmer erklärt, dass er vor Vertragsunterzeichnung den Umfang des Auftrags geprüft sowie den Inhalt des Vertrages und seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat und keine Einwände gegen deren Bestimmungen, deren Detailliertheit, Vollständigkeit und Richtigkeit in Bezug auf die Leistungserbringung erhebt, sowie keine Fragen und Bemerkungen zu diesen Unterlagen vorbringt und sich verpflichtet, den Vertrag in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Unterlagen und in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfüllen.
10. Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich mit den Archivalien, welche die Leistung betrifft, vertraut gemacht hat sowie ausreichende Daten und Informationen erlangt hat, die auf die Leistungserbringung und die damit verbundenen Risiken Einfluss haben können, sowie dass diese in der in § 5 des Vertrages festgelegten Vergütung berücksichtigt worden sind.
11. Zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gehört insbesondere die Befolgung von Anweisungen und Empfehlungen des Auftraggebers und der von ihm benannten Personen.
12. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer ausschließlich für den Zeitraum zur Verfügung gestellt, der für die Leistungserbringung erforderlich ist.
13. Die Leistung wird unter Einsatz von technischen Mitteln, Ausrüstungen und Geräten erbracht, deren Spezifikationen mit dem Vertrag und den Anweisungen des Auftraggebers übereinstimmen.
14. Der Auftraggeber hat das Recht, laufend zu prüfen, ob der Auftragnehmer die Leistung in Übereinstimmung mit dem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere unter Einsatz von technischen Mitteln, Ausrüstungen und Geräten erbringt, die der Auftragnehmer für die Leistungserbringung in seinem Angebot angab.

15. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Leistungserbringung laufend oder stichprobenweise zu beaufsichtigen, darunter zu verlangen, dass die Leistungserbringung in Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers erfolgt.
16. Erfüllt der Auftraggeber nicht die Anforderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen, hat der Auftraggeber insbesondere das Recht, die Leistungserbringung einstellen zu lassen, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt werden.

#### §4

##### **Verpflichtungen des Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Versicherung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Risiko- und Haftpflichtversicherungsvertrag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abzuschließen. Der Versicherungsvertrag hat Schäden und Ansprüche zu decken, welche die Folge etwaiger Ereignisse sind, die während der Versicherungsdauer eintreten, unabhängig davon, wann die einschlägigen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden (trigger act committed). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Versicherungsvertrag bzw. -verträge, von denen im vorangehenden Satz die Rede ist, spätestens bis zum Tag des Vertragsabschlusses zu übermitteln und verpflichtet sich, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Der Mindestversicherungsschutz hat museale und historische Gegenstände zu umfassen, insbesondere in folgendem Umfang:
  - sämtlicher Risiken von Sachschäden, darunter von Schäden an Sammlungsstücken sowie historischen und musealen Gegenständen (Sachversicherung), im Bereich der Haftpflichtversicherung sowie sämtlicher Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages mit einer Versicherungssumme von mindestens 100.000,00 PLN (einhunderttausend Zloty),
  - der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung, die mindestens Schäden umfasst, die Dritten im Zuge des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung des eigenen Vermögens bzw. des Vermögens Dritter, insbesondere der Archivalien entstehen, sowie Schäden, die auf Fehler (Sachschäden) zurückzuführen sind, die im Zuge der Leistungserbringung entstanden sind, mit einer Versicherungssumme von mindestens 100.000,00 PLN (einhunderttausend Zloty),
  - die Versicherung des Personals und der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie aller sonstigen Personen, die im Namen des Auftragnehmers die Leistung erbringen,
  - soweit in den abgeschlossenen Versicherungsverträgen Selbstbeteiligungen oder Franchisen vorgesehen werden, werden ihre Kosten vom Auftragnehmer getragen, ohne dass sie dem Auftraggeber zur Last fallen.
2. Die Versicherungsverträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, haben vorzusehen, dass der Schadensersatz uneingeschränkt in polnischen Zloty zahlbar ist.
3. Die Kosten des Vertrages bzw. der Verträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, insbesondere die Versicherungsbeiträge, sind vollständig vom Auftragnehmer zu tragen.
4. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber Unterlagen, die den Abschluss des Versicherungsvertrages nachweisen, darunter insbesondere eine Kopie des Vertrages und der Versicherungspolice, spätestens bis zum Tag des Vertragsabschlusses vor. Bei Verletzung



dieser Pflicht hat der Auftraggeber das Recht, die Übergabe der Archivalien bis zur Vorlage dieser Unterlagen zu verweigern, wodurch der Lauf der vertraglichen Fristen für die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer nicht gehemmt wird.

5. Bei Verlängerung der Erfüllungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Versicherungsvertrag nach den in Abs. 1-4 festgelegten Grundsätzen zu verlängern und dem Auftraggeber die einschlägigen Unterlagen, die den Abschluss des Versicherungsvertrages nachweisen, darunter insbesondere eine Kopie des Vertrages und der Versicherungspolice, mindestens einen Monat vor Beendigung des früheren Versicherungsvertrages vorzulegen. Wird die Versicherung nicht verlängert, wird sie nicht nach den in Abs. 1-4 festgelegten Grundsätzen verlängert oder werden die einschlägigen Versicherungsunterlagen vom Auftragnehmer nicht binnen der Frist vorgelegt, von der in Abs. 4 die Rede ist, schließt der Auftraggeber im Namen und Auftrag sowie auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Versicherungsvertrag in dem in Abs. 1 und 2 festgelegten Umfang ab, wobei er die entstandenen Kosten gegen den Betrag der nächsten Rechnung des Auftragnehmers aufrechnet.
6. Die vorgelegten Versicherungsverträge sind vom Auftraggeber zu akzeptieren; der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Versicherungsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu ändern.
7. Der Auftragnehmer ermächtigt hiermit das Institut, den Betrag aus der o.g. Versicherung zu empfangen; notfalls wird der Auftragnehmer dazu eine separate Vollmacht ausstellen. Der Auftragnehmer nimmt den Versicherungsbetrag nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Institut in Empfang.

## §5

### Vergütung

1. Vorbehaltlich des Abs. 2 nachfolgend erhält der Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrages, welche die Erbringung der gesamten Leistung einschließt, eine Vergütung, die der Anzahl der tatsächlich erstellten und vom Institut anhand des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung abgenommenen digitalisierten Seiten, die das Ergebnis der Leistung des Auftragnehmers darstellen, multipliziert durch den Einzel-Nettosatz in Höhe von ..... pro Aufnahme, d.h. Bruttosatz in Höhe von ..., der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde, entspricht.
2. Der gesamte Vergütungsbetrag, der in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, darf nicht den Betrag von ..... PLN brutto, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde, überschreiten.
3. Die Vergütung, die in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, ist auf das auf der Rechnung vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto in 6 Teilen zu zahlen. Jeder Teil der Vergütung ist binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Teil- bzw. Endabnahme der Leistung durch das Institut und Übermittlung einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung an den Auftraggeber zu zahlen.
4. Die Partei vereinbaren einvernehmlich, dass als Zahlungstag der Tag gilt, an dem das Bankkonto des Auftraggebers belastet wird.

5. Der in Abs. 1 vorstehend festgelegte Betrag wird nicht erhöht. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eine Auslassung oder einen Irrtum in den ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen berufen, um die Erhöhung seiner Vergütung geltend zu machen.
6. Die Vergütung, die in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, umfasst die Vergütung für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag und seinen Anlagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, darunter insbesondere das Verpacken und Auspacken der Archivalien, den Transport sowie das Hinein- und Herausragen der Archivalien, den Schutz und die Versicherung der Archivalien während der Vertragsdauer, die Aufbewahrung, Sicherung und Instandhaltung der Archivalien sowie die Übertragung des Eigentums an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert wurden.

## §6

### Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Daten, Unterlagen und Spezifikationen als vertraulich zu behandeln, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erlangt hat (nachstehend „**vertrauliche Informationen**“ genannt), unabhängig davon, ob ihm die vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich oder in einer anderen Form übermittelt wurden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Archivalien ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Bilder der Archivalien zu verbreiten, darunter sie auf keine Weise und in keiner Form ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich zu erteilen ist, dritten Personen bzw. Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dritten die vertraulichen Informationen nicht bekannt zu geben sowie den Zugriff Dritter auf die vertraulichen Informationen zu verhindern, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgeschrieben ist.
5. Die vertraulichen Informationen dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages genutzt werden.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bestehen nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort.

## §7

### Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstanden sind.
2. Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen aller Personen und Unternehmen, auf die er bei der Erfüllung dieses Vertrages zurückgreift, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.
3. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden an den Archivalien, darunter für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der Archivalien sowie für die Verursachung ihrer Wertminderung, aus welchem Grund auch immer; dies beinhaltet auch die



- Haftung für den zufälligen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Archivalien.
4. Bei Verlust oder Zerstörung irgendeines Archivals ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe dem Wert dieses Archivals am Tag der Festsetzung des Schadensersatzes entspricht; bei Beschädigung irgendeines Archivals ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit ihrer Restaurierung zu tragen.
  5. Der Auftragnehmer haftet für die Qualität der erbrachten Leistung.
  6. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber sämtliche Kosten zurück, die dieser im Zusammenhang mit etwaigen Schadensersatzansprüchen zu tragen hat, die gegenüber dem Auftraggeber aus entstandenen Schäden, für den nach diesem Vertrag der Auftragnehmer haftet, geltend gemacht werden; dies beinhaltet insbesondere ausgezahlte Schadensersatz, Gerichtsgebühren und Anwaltskosten.

## §8

### Gewährleistung und Garantie

1. Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei einem Mangel um eine offensichtliche und versteckte Eigenschaft handelt, die den Leistungen und Tätigkeiten, aus welchen die Leistung besteht, oder ihren Ergebnissen innewohnt und im Widerspruch zu den Anforderungen des Vertrages und seiner Anlagen steht oder zur Folge hat, dass diese Ergebnisse zweckgerecht nicht eingesetzt bzw. genutzt werden können oder den Nutzen dieser Ergebnisse bzw. ihre Qualität mindern, sowie sonstige Fehler, Lücken und Unvollständigkeiten; als Mängel gelten auch Rechtsmängel, darunter insbesondere Fälle, in denen die Ergebnisse der Tätigkeiten des Auftragnehmers mit Rechten Dritter belastet sind.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber aus der Gewährleistung für Mängel der Leistung nach den Grundsätzen, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben sind, während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde.
3. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber eine Garantie für die Mängelfreiheit der Leistung während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde.
4. Im Rahmen der erteilten Garantie verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Mängel der Leistung zu beheben und sämtliche Schäden, die durch diese Mängel verursacht wurden, zu beheben bzw. zu ersetzen.
5. Der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist beginnt von Neuem, nachdem der Mangel behoben worden ist. Verhindern die Mängel die Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Auftraggeber, beginnt der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist frühestens an dem Tag von Neuem, an dem die Nutzung der Leistungsergebnisse dem Auftraggeber im Zuge der Behebung der Mängel ermöglicht wird.
6. Zur Wahrung der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche ist eine Mitteilung an den Auftragnehmer über das Vorliegen von Mängeln während der Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit ausreichend.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer das Vorliegen des Mangels unter Festsetzung einer Frist für dessen Behebung, die nicht kürzer als 3 Tage ist, schriftlich mitzuteilen. Die Partei können sich schriftlich auf eine andere Frist für die Behebung der Mängel unter Berücksichtigung deren Besonderheit einigen.
8. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung, von der in Abs. 7 vorstehend die Rede ist, mit der Behebung sämtlicher Mängel zu beginnen.
9. Die Behebung der Mängel ist anhand eines Protokolls festzustellen.
10. Mit Zustimmung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Mängel stellvertretend für den Auftragnehmer und auf seine Gefahr beheben sowie ihm die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
11. Beginnt der Auftragnehmer nicht mit der Behebung der Mängel, behebt er die Mängel nicht ordnungsgemäß oder behebt die Mängel nicht fristgerecht, hat der Auftraggeber über das ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte hinaus das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, ohne dass dessen Zustimmung erforderlich ist.
12. Stellt das vorliegende Mängel eine Gefahr für Leib, Leben und erhebliches Vermögen dar, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, ohne dass dessen Zustimmung erforderlich ist.
13. Die Behebung der Mängel durch eine andere Person in dem vorstehend festgelegten Verfahren befreit den Auftragnehmer nicht von den Verpflichtungen aus der Gewährleistung und Garantie.
14. Der Auftragnehmer behebt die Mängel auf eigene Kosten.
15. Die Garantie schließt die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung für Mängel der Leistung nicht aus, schränkt diese nicht ein und setzt sie nicht aus.
16. Die erteilte Gewährleistung und Garantie berührt nicht das Recht des Auftraggebers, Schadensersatzansprüche in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
17. Unabhängig von der Haftung für die Behebung der Mängel haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die durch das Vorliegen der Mängel verursacht wurden.

## §9

### Vertragsstrafen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
  - a) für einen Verzug, bezogen auf die Frist, die in § 1 Abs. 5 des Vertrages festgelegt wurde – in Höhe von 1% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden begonnenen Tag des Verzugs;
  - b) für einen Verzug bei der Behebung der Mängel, die während der Gewährleistungs- bzw. der Garantiezeit festgestellt wurden – in Höhe von 0,1% der Bruttogesamtvergütung, die



- in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden begonnenen Tag des Verzugs;
- c) für einen Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – in Höhe von 20% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde;
  - d) für jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Archivaes – in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde;
  - e) für jede Verletzung der Verpflichtungen, die in § 6 des Vertrages festgeschrieben wurden – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde;
  - f) für jede Abgabe einer unrichtigen Erklärung des Auftragnehmers, von der in der Anlage Nr. .... zu diesem Vertrag die Rede ist – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde;
  - g) bei Verzug mit der Vorlage irgendeiner Unterlage bzw. der Übermittlung irgendeiner Information an das Institut, die zum Nachweis erforderlich sind, dass die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten erfüllt worden sind – in Höhe von 0,3% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden Tag des Verzugs;
  - h) für jede Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten durch das Institut aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde;
  - i) für jede Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen – in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde;
2. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Schadensersatz zu fordern, der über die Höhe der Vertragsstrafen hinausgeht, soweit der ihm entstandene Schaden den Wert der Vertragsstrafen überschreitet.
  3. Der Auftraggeber hat das Recht, Vertragsstrafen gegen die Vergütung des Auftragnehmers aufzurechnen.

## § 10

### Rücktritt vom Vertrag

1. In den Fällen, die in Abs. 2 nachfolgend aufgeführt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, spätestens jedoch 8 Jahre ab dem Tag des Vertragsabschlusses, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
  - a) bei verschuldeter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer, der trotz schriftlicher Aufforderung zur Erfüllung bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages binnen festgesetzter Frist der Aufforderung des

Auftraggebers nicht nachkommt,

- b) der Auftragnehmer hat ohne Verschulden des Auftraggebers mit der Erbringung der vertraglichen Leistung nicht begonnen bzw. mit der Leistungserbringung dermaßen im Verzug liegt, dass die Einhaltung der Fristen, die im Vertrag festgelegt wurden, als zweifelhaft erscheint,
  - c) der Auftragnehmer vergibt die gesamte Leistung weiter oder tritt Rechte aus dem Vertrag bzw. einem Teil davon ohne Zustimmung des Auftraggebers ab.
3. Ändern sich die Umstände wesentlich dahingehend, dass die Erfüllung des Vertrages nicht im öffentlichen Interesse liegt, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorauszusehen war, oder werden durch die Fortsetzung der Vertragserfüllung wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates bzw. die öffentliche Sicherheit gefährdet, kann der Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Erlangung der Kenntnis von den vorstehend genannten Umständen vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall kann der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung verlangen, die ihm aufgrund der Erfüllung eines Teils des Vertrages zusteht.

## §11

### Kontaktmodalitäten

1. Der Auftraggeber erklärt, dass er bei der Erfüllung des Vertrages von ..... vertreten wird.
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er bei der Erfüllung des Vertrages von ..... vertreten wird.
3. Die Personen, die in Abs. 1 und 2 vorstehend benannt wurden, sind zur Abwicklung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung berechtigt.
4. Die Personen, die in Abs. 1 und 2 vorstehend benannt wurden, sind nicht zur Vornahme von Änderungen des Vertrages und zur Abgabe von Erklärungen über den Rücktritt vom Vertrag befugt, es sei denn, sie werden in diesem Umfang schriftlich separat ermächtigt.
5. Jeder Wechsel der Personen, von denen in Abs. 1 bzw. 2 die Rede ist, ist schriftlich anzuzeigen und stellt keine Änderung dieses Vertrages dar.
6. Vorbehaltlich abweichender Vertragsbestimmungen ist der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag der jeweils anderen Partei unmittelbar zuzustellen bzw. an folgende Anschriften zu richten:
  - für den Auftraggeber: Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego mit Sitz in Warschau ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa
  - für den Auftragnehmer:
7. Der an die Anschriften in Abs. 6 vorstehend per Einschreiben gerichtete Schriftverkehr gilt spätestens mit Ablauf der Frist von 21 Tagen nach Versendung des jeweiligen Schreibens als zugestellt.
8. Eine Änderung der im Vertrag angegebenen Anschriften stellt keine Änderung des Vertrages dar, so dass sie von der betroffenen Partei vorgenommen werden kann, wobei sie gegenüber der jeweils anderen Partei nach schriftlicher Benachrichtigung wirksam wird.
9. Der an den Auftragnehmer gerichtete Schriftverkehr kann insbesondere der in Abs. 2 vorstehend benannten Person übermittelt werden; der Auftragnehmer ermächtigt diese



Personen, jeweils in seinem Namen Schreiben entgegenzunehmen. Die in vorangehenden Satz benannte Person, welche die an den Auftragnehmer gerichteten Schreiben entgegennimmt, ist verpflichtet, ihren Erhalt unter Angabe des Empfangsdatums zu quittieren.

## §12

### Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches Ereignis oder Umstand, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers und des Auftraggebers liegen, deren Eintreten weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber trotz äußerster Sorgfalt vernünftigerweise nicht voraussehen und verhüten konnte und die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber vernünftigerweise nicht vermeiden oder überwinden konnte, die grundsätzlich weder dem Auftragnehmer noch dem Auftraggeber zuzuschreiben und von ihnen unabhängig sind. Insbesondere gelten als höhere Gewalt unter Berücksichtigung des Vorstehenden Erdbeben, Hochwasser, Feuer, Stürme, Naturkatastrophen, Seuchen, sonstige Ereignisse, die durch Naturgewalten verursacht wurden, Streiks und Kriegshandlungen.
2. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über den Eintritt höherer Gewalt unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, bedeutet dies, dass höhere Gewalt mit allen Folgen für die Partei, die keine Mitteilung vorgenommen hat, nicht eingetreten ist. Nach Feststellung des Eintritts höherer Gewalt treffen der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam alle vernünftigen Maßnahmen, um den Folgen der Auswirkung höherer Gewalt auf die Leistung entgegenzuwirken bzw. sie zu mindern.

## §13

### Änderungen des Vertrages

1. Gemäß Art. 144 Abs. 1 VergG sieht der Auftraggeber die Möglichkeit vor, wesentliche Änderungen des Vertrages gegenüber dem Inhalt des Angebot des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
  - a) ein nicht durch Verschulden des Auftragnehmers und vom Auftraggeber zu vertretender Verzug, der Einfluss auf die Vertragserfüllung hat;
  - b) Handlungen Dritter, welche die Leistungserbringung verhindern oder verzögern, die von keiner Partei abhängig sind;
  - c) begründete Änderungen der Art und Weise, wie die Leistung erbracht wird, die vom Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer vorgeschlagen werden, soweit diese Änderungen für den Auftraggeber günstig sind;
  - d) die Notwendigkeit, andere Leistungen auszuführen, die für die Leistungserbringung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, welche die Leistungserbringung behindern oder verzögern;
  - e) Änderungen der geltenden gesetzlicher Bestimmungen;
  - f) Änderungen des Mehrwertsteuersatzes;
  - g) die Nichterbringung eines Teils der Leistung durch den Auftragnehmer;
  - h) der Eintritt höherer Gewalt, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung

verhindert;

i) die Einstellung der Leistungserbringung durch den Auftraggeber, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

j) die Einschränkung des Leistungsumfangs;

k) das Vorliegen der Notwendigkeit, Ergänzungsaufträge, von denen in Art. 144 Abs. 1 Ziff. 2 VergG die Rede ist, zu erteilen;

l) der Eintritt sonstiger Umstände, die eine Vertragsänderung nach Art. 144 Abs. 1 VergG rechtfertigen;

2. Der Auftraggeber die Möglichkeit vor, Änderungen des Vertrages in folgendem Umfang und mit folgendem Charakter vorzunehmen:

a) einer Verlängerung der Fristen für die Vertragserfüllung in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) – e) und k) – l) die Rede ist;

b) der Vergütung für die Vertragserfüllung in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) – c) und g) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert nicht erbrachter Leistungen beruht) b) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert von Leistungen beruht, die wegen Handlungen Dritter nicht erbracht wurden, bzw. Änderung, die auf der Erhöhung der Vergütung um den Wert von Leistungen beruht, die für die Leistungserbringung erforderlich sind und im Zusammenhang mit Handlungen Dritter stehen), c) (Änderung, die mit der Änderung von Kosten im Zusammenhang mit der Änderung der Art und Weise verbunden ist, wie die Leistung erbracht wird), d) (Änderung, die mit der Änderung des Leistungsumfangs verbunden ist), f) (Änderung, die sich auf die Änderung der Höhe der Vergütung beschränkt, die auf die Änderung des Mehrwertsteuersatzes zurückzuführen ist; der Nettopreis bleibt unverändert, erhöht wird der Bruttopreis), g) und j) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert nicht erbrachter Leistungen beruht), k) (Änderung, die auf der Erhöhung der Vergütung um den Wert von Ergänzungsaufträgen beruht) dieses Paragraphen die Rede ist;

c) des Leistungsumfangs in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) und g) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen), b) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und im Zusammenhang mit Handlungen Dritter stehen), c) (Änderung des Leistungsumfangs, die mit der neuen der Art und Weise verbunden ist, wie die Leistung erbracht wird), d) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Leistungserbringung erforderlich sind), g) und j) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen), h) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die für die Erbringung der Leistung wegen des Eintritts höherer Gewalt erforderlich sind), k) (Änderung, die auf der Erweiterung des Leistungsumfangs um ergänzende Leistungen) dieses Paragraphen die Rede ist;

d) der sich aus einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen in dem Fall ergibt, von dem in Abs. 1 Ziff. e) dieses Paragraphen die Rede ist.



## §14

### Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt am Tag des Abschlusses durch die Parteien in Kraft.
2. Den einzelnen Paragraphenüberschriften kommt eine klarstellende Bedeutung zu, wodurch sie keinen verbindlichen Charakter für die Auslegung der Vertragsinhalt haben.
3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Anlagen zum Vertrag und dem Inhalt des Vertrages gilt der Inhalt des Vertrages.
4. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
5. Sind mehrere Unternehmen, welche die Leistungserbringung auf der Grundlage einer Konsortialvereinbarung gemeinschaftlich eingehen (nachstehend „Konsortium“ genannt), der Auftragnehmer, finden zusätzlich folgende Bestimmungen Anwendung:
  - a) die Unternehmen, die dem Konsortium angehören, haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages sowie aller Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, insbesondere für die Bezahlung von Vertragsstrafen;
  - b) die Unternehmen, die dem Konsortium angehören, sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaft im Konsortium während der gesamten Vertragsdauer einschließlich der Qualitätsgarantie- und der Mängelgewährleistungszeit aufrechtzuerhalten;
  - c) Das Konsortium verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Kopie des Vertrages, in dem die Zusammenarbeit der Unternehmen geregelt wird, die dem Konsortium angehören und welche die Erbringung der Leistung gemeinschaftlich eingehen, sowie dessen etwaiger Änderungen einschließlich von Angaben, für welche Leistungen das jeweilige Konsortiumsmitglied verantwortlich ist, zu übermitteln;
  - d) der Leiter des Konsortiums ist befugt, im Bereich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, im Namen und Auftrag jedes Unternehmens, das dem Konsortium angehört, Entscheidungen zu treffen sowie Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform zur Vermeidung der Nichtigkeit.
7. Der Vertrag wurde in vier gleichlautenden Urschriften, drei für den Auftraggeber und einer für den Auftragnehmer, ausgefertigt.
8. Die Anlagen, darunter die Anlage Nr. ... (Klausel zum Schutz personenbezogener Daten) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages.

**Anlage Nr. .... zum Vertrag Nr. .... vom .....**

### **Informationsklausel zum Schutz personenbezogener Daten**

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU)

2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1), nachstehend

„DSGVO“ genannt, teile ich mit, dass:

- a. der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche des Auftragnehmers das Pilecki-Institut in Warschau ist;
  - b. die Datenschutzbeauftragte beim Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit Frau Iwona Abramczyk ist;
  - c. die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für Digitalisierung des Archivgutes des MGB verarbeitet werden, das im Wege des offenen Vergabeverfahrens durchgeführt wird;
  - d. Empfänger der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers Personen bzw. Unternehmen sein werden, denen die Verfahrensdokumentation nach Maßgabe des Art. 8 sowie Art. 96 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2019, Pos. 1843), nachstehend „VergG“ genannt, zur Verfügung gestellt wird;
  - e. die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gemäß Art. 97 Abs. 1 des VergG 4 Jahre lang ab dem Tag gespeichert werden, an dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags abgeschlossen wird; falls die Vertragslaufzeit länger als 4 Jahre ist, erstreckt sich die Speicherdauer auf die gesamte Vertragslaufzeit;
  - f. die Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, die ihn direkt betreffen, eine gesetzliche Anforderung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags darstellt, die im VergG festgeschrieben wurde; die Folgen der Nichtangabe bestimmter Daten ergeben sich aus dem VergG;
  - g. die Entscheidungen in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers nach Maßgabe des Art. 22 DSGVO nicht auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen werden;
2. Dem Auftragnehmer stehen folgende Rechte zu:
- a. aufgrund des Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers;– aufgrund des Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers;
  - b. aufgrund des Art. 18 DSGVO das Recht darauf, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, vorbehaltlich der Fälle, von denen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO die Rede ist;
  - c. das Recht darauf, beim Präsidenten des Amtes für Schutz personenbezogener Daten eine Klage zu erheben, soweit der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt;
3. Dem Auftragnehmer stehen folgende Rechte nicht zu:



- a. in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. b, d oder e DSGVO das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten;
- b. das Recht auf Datenübertragbarkeit, von dem in Art. 20 DSGVO die Rede ist;
- c. aufgrund des Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist.

**AUFTRAGNEHMER:**

**AUFTRAGGEBER:**

ANLAGE NR. 4 ZUR SIWZ

**Auftraggeber:**

**Witold-Pilecki-Institut für  
für Solidarität und Tapferkeit  
ul. Foksal 17  
00-372 Warszawa**

**Auftragnehmer:**

.....  
(vollständiger Name/Firma, Anschrift)

**ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS  
ABGEGEBEN NACH 25 A ABS. 1 VERGG  
ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM  
VERGABEVERFAHREN**

für die Zwecke des Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags für: **„Digitalisierung von Mikrofilmen und Mikrofiches aus Beständen des Bundesarchivs“** (Geschäftszeichen ZP/ISIM-03/2020), das vom Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit durchgeführt wird, erkläre ich wie folgt:

**INFORMATION BETREFFEND DEN AUFTRAGNEHMER:**

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren erfülle, die vom Auftraggeber in § 9 Abs. 1 der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen festgelegt wurden.

..... (Ort), den .....

.....

(Unterschrift des Auftragnehmers)

**INFORMATION BETREFFEND DEN RÜCKGRIFF AUF RESSOURCEN ANDERER  
UNTERNEHMEN:**

\* Ich erkläre, dass ich zum Nachweis, dass ich die vom Auftraggeber festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren erfülle, auf Ressourcen folgenden Unternehmens (folgender Unternehmen) zurückgreife:



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name des Unternehmens (Name/Firma, Anschrift)</b>	<b>Umfang des Rückgriffs auf Ressourcen des Unternehmens</b>

..... (Ort), den .....

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

\* falls zutreffend

**ERKLÄRUNG ZU DEN ANGEgebenEN INFORMATIONEN:**

Ich erkläre, dass alle Informationen, die in den vorstehenden Erklärungen angegeben wurden, aktuell und wahr sind sowie in voller Kenntnis der Folgen der Täuschung des Auftraggebers bei der Erteilung von Informationen erteilt wurden.

..... (Ort), den .....

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)





im Rahmen dieses Verfahrens zurückgreife, d.h.:

1. ....
2. ....
- .....

(vollständigen Name/Firma, Anschrift angeben)

dem Ausschluss vom Vergabeverfahren nicht unterliegt (unterliegen).

..... (Ort), den .....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

\* falls zutreffend

**ERKLÄRUNG BETREFFEND DES SUBUNTERNEHMERS, DER KEIN UNTERNEHMEN IST, AUF DESSEN RESSOURCEN DER AUFTRAGNEHMER ZURÜCKGREIFT:**

\* Ich erkläre, dass folgendes Unternehmen (folgende Unternehmen), das (die) Subunternehmer ist/sind:

1. ....
2. ....
- .....

(vollständigen Name/Firma, Anschrift angeben)

dem Ausschluss vom Vergabeverfahren nicht unterliegt (unterliegen).

..... (Ort), den .....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

\* falls zutreffend

**ERKLÄRUNG ZU DEN ANGEgebenEN INFORMATIONEN:**

Ich erkläre, dass alle Informationen, die in den vorstehenden Erklärungen angegeben wurden, aktuell und wahr sind sowie in voller Kenntnis der Folgen der Täuschung des Auftraggebers bei der Erteilung von Informationen erteilt wurden.

..... (Ort), den .....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)





.....  
 /Ort, Datum/

**ANLAGE NR. 7 ZUR SIWZ  
 LISTE DER ERFAHRUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS**

Lf d. Nr.	Ort der Leistungserbringung	Gegenstand der Leistung Informationen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.1 SIWZ	Bruttowert der erbrachten Dienstleistung in PLN	Datum der Ausführung der Leistung		Name und Anschrift des Empfängers/Auftraggebers	Name des Leistungserbringers*
				Beginn (Datum)	Abschluss (Datum)		
1	2	3	4	5		6	7
1.							
....							

**Hinweis:**

Dem Angebot sind Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass diese Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht wurden. Die Unterlage, von der im vorhergehenden Satz die Rede ist, stellt eine Bescheinigung dar, wobei diese in Bezug auf noch erbrachte periodische bzw. fortdauernde Leistungen nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Abgabefrist auszustellen ist.

\* Auszufüllen von Auftragnehmern, die sich gemeinschaftlich um diesen Auftrag bewerben

..... den .....  
 .....  
 Unterschrift(en) des Auftragnehmers (der Auftragnehmer) bzw.  
 des (der) Bevollmächtigten des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)

.....

/Ort, Datum/

**ANLAGE NR. 8 ZUR SIWZ**  
**LISTE VON PERSONEN, DIE AN DER AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG BETEILIGT SIND**  
 gemäß der Information in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.2 SIWZ

Funktion bei der Ausführung der Leistung	Vor- und Familienname	Qualifikationen Bescheinigungen	Berufserfahrung			Kommunikative Deutschkenntnisse	Information über die Grundlage für die Verfügung über die aufgeführten Personen (z.B. Arbeits- bzw. Auftragsvertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und der aufgeführten Person geschlossen wurde; schriftliche Verpflichtung eines anderen Unternehmens, dem Auftragnehmer die aufgeführten Personen für die Zeit ihres Einsatzes bei der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen)
			Gegenstand der Leistung	Funktion	Zeitraum, in dem diese Funktion ausgeübt wurde von [Monat/Jahr] bis [Monat/Jahr]		

Hiermit erklären wir, dass die in der o.g. Tabelle aufgeführte Person, die an der Auftragsausführung beteiligt ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

..... den .....

.....  
 Unterschrift(en) des Auftragnehmers (der Auftragnehmer) bzw.  
 des (der) Bevollmächtigten des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)



.....  
/Ort, Datum/

**ANLAGE NR. 9 ZUR SIWZ**  
**LISTE VON HARD- UND SOFTWARE, DIE DER AUFTRAGNEHMER IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG**  
**EINSETZT**  
**gemäß der Information in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.3 SIWZ**

Eine Liste von IT-Tools und Scanausrüstung, die dem Auftragnehmer für die Auftragsausführung zur Verfügung stehen, ist zum Nachweis erforderlich, dass der Auftragnehmer über ein angemessenes technisches Potenzial verfügt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software	Hersteller	Version	Wird eingesetzt für ...
1.				
2.				
3.				
4.				
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Scanners	Hersteller	Modell	Grundlegende Eigenschaften
5.				
6.				

**Greift der Auftragnehmer auf das technische Potenzial anderer Unternehmen zurück, sind der vorstehenden Liste schriftliche Verpflichtungen dieser Unternehmen beizufügen, die aufgeführten IT-Tools, Betriebsausrüstung und technische Anlagen für die Zeit ihres Einsatzes bei der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen.**

..... den .....

.....  
Unterschrift(en) des Auftragnehmers (der Auftragnehmer) bzw.  
des (der) Bevollmächtigten des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)

## ANLAGE NR. 10 ZUR SIWZ ANFORDERUNGEN AN DIE DIGITALISIERUNGSAUSRÜSTUNG

1. Folgende Scannertypen sind erforderlich:

- sichere Beleuchtung frei von Wärme-, UV- und IR-Strahlung (die Möglichkeit, die Scanrichtung und Beleuchtungsstärke einzustellen), die eine einheitliche Beleuchtung von gescannten Objekten, davon auch ihrer Ränder sicherstellt,
- Scanmodus, mit dem sich digitale Kopien erstellen lassen: Grautöne – 8 Bit,
- optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 300 ppi, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,
- Scannen in den TIFF-Formaten verlustfrei, JPG, ggf. auch andere Formate erforderlich,
- optischer Zoom 7x bis 100x

2. Farbtiefe

Die Digitalisierungsausrüstung hat zu ermöglichen, dass digitale Bilder mit einer Farbtiefe gespeichert werden, die nicht niedriger ist, als in den Mindestanforderungen für den jeweiligen Typ der Archivbestände in der Anlage Nr. 11 angegeben.

3. Optische Dichte (auch als Scannerdynamik bezeichnet)

Es ist anzunehmen, dass die optische Dichte beträgt wie folgt:

3 — für Negative,

von 3,6 bis 4,1 — für Diapositive.

4. Bildformat

Die Digitalisierungsausrüstung hat zu ermöglichen, dass digitale Bilder in Formaten gespeichert werden, die als Mindestanforderungen für den jeweiligen Typ der Archivbestände in der Anlage Nr. 11 aufgeführt sind.

Die Digitalisierungsausrüstung hat die Speicherung technischer Metadaten für Scanparameter zu ermöglichen.

5. Vorbereitung der Scanausrüstung:

Kalibrierung der Digitalisierungsgeräte.

Die im Digitalisierungsverfahren eingesetzten Geräte wie Scanner, Monitore usw. sind regelmäßig zu kalibrieren, um eine angemessene Abbildung gescannter Objekte – vor allem im Hinblick auf der Belichtung – zu erzielen.

Eine angemessene und optimale Kalibrierung von CRT- bzw. LCD-Monitoren ist nur bei Monitoren mit individueller Steuerung der RGB-Komponenten und bei Einsatz eines speziellen Messgeräts möglich.

Zusätzlich ist bei LCD-Monitoren auf den Typ des im jeweiligen Modell eingesetzten Panels zu achten. Monitore mit einem TN-Panel können die ordnungsgemäße Kalibrierung nicht gewährleisten.

5.1. Monitorkalibrierung

Bei der Monitorkalibrierung sind Kalibrierungsverfahren und -muster anzuwenden, die vom Hersteller empfohlen werden.

Der Kalibrierungsprozess ist 30 Minuten nach dem Einschalten des Monitors einzuleiten.

Der Kalibrierungsprozess ist im Durchschnitt nach 500 Std. intensiver Arbeit des Monitors, jedoch mindestens einmal im Monat durchzuführen.

Das erstellte Profil ist im Betriebssystem als Standardprofil einzustellen.

5.2. Scannerkalibrierung



Der Scan ist als TIFF-Datei in einer räumlichen Auflösung von höchstens 300 ppi, 8 Bit Graustufen zu speichern.

**ANLAGE NR. 11 ZUR SIWZ  
ANFORDERUNGEN AN MUSTERKOPIEN UND DIGITALISATE WÄHREND DER  
AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG**

Art der Vorlage	Auflösung auf der gesamten Scanfläche (druckbar in Originalgröße)	Speicherformat	Farbtiefe
Mikrofilme	300 ppi	TIFF 6.0 unkomprimiert	8 Bit Graustufen
Mikrofiches	300 ppi	TIFF 6.0 unkomprimiert	8 Bit Graustufen

Die obengenannte Auflösung darf nicht durch Interpolation erreicht werden. Die Bildpunkte müssen durch den Scanner optisch erzeugt werden.

Erstellung von Dateien im TIFF-Format

- Vor dem Scannen ist die Digitalisierungsausrüstung regelmäßig zu kalibrieren.
- Ein Scan ist eine Aufnahme von Doppelseite
- Optische Scanauflösung: 300/300 ppi für Seiten mit Text. Die Scanauflösung ist nach Absprache mit dem Auftraggeber einzustellen. Unter „Scanfläche“ ist die gesamte Fläche der gescannten Seite zu verstehen.
- Optische Scanauflösung: 300/300 ppi für Seiten mit Abbildungen, Fotos, Karten usw. Die Scanauflösung ist nach Absprache mit dem Auftraggeber einzustellen. Unter „Scanfläche“ ist die gesamte Fläche der gescannten Seite zu verstehen.
- Der Inhalt der beim Scanvorgang erzeugten EXIF-Metadaten ist in die TIFF-Dateien unverändert zu übernehmen.

Kopien der TIFF-Dateien sind vom Auftragnehmer bis zum Ablauf der Garantiezeit aufzubewahren und dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung bereitzustellen, damit sie auf Datenträger des Auftraggebers kopiert werden können.

Es sollen folgende technische Metadaten (TIFF-Tags) in die Bilddateien eingebettet werden:

- 257- 0101- Image Length
- 258- 0102- BitsPerSample
- 259- 0103- Compression
- 271- 010F- Make
- 272- 0110- Model
- 273- 0111- StripOffsets

277-	0115-	SamplesPerPixel
278-	0116-	RowsPerStrip
279-	0117-	StripByteCounts
282-	011A-	XResolution
283-	011B-	YResolution
296-	0128-	ResolutionUnit
305-	0131-	Software
306-	0132-	DateTime

Bei Unklarheiten und Fragen während der Leistungserbringung ist mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten.

#### Dateien im JPEG-Format

- Die Größe (Breite und Höhe), die Auflösung und die Bittiefe der JPEG-Dateien müssen stets mit den jeweiligen Werten der TIFF-Dateien, aus denen sie erstellt wurden, identisch sein.
- Die Umwandlung von TIFF- in JPEG-Dateien ist mit einer Komprimierung von 75% durchzuführen.
- Die JPEG-Dateien haben technische Metadaten zu enthalten.

#### Dateien im PDF-Format

- Einzelne Dateien sind im PDF-Format als eine mehrseitige Datei zu speichern, die alle Seiten des Digitalisats enthält.
- Die Größe (Breite und Höhe) und die Bittiefe der PDF-Dateien müssen stets mit den jeweiligen Werten der TIFF-Dateien, aus denen sie erstellt wurden, identisch sein.
- In den PDF-Dateien sind Metadaten zu speichern, welche die jeweilige Vorlage identifizieren und beschreiben.
- In den PDF-Dateien ist jeweils die OCR-Textschicht zu speichern.

#### OCR-Erstellung (Texterkennung)

- Auf jeder Seite der gescannten Vorlagen ist – ausgenommen der Grafiken, Fotografien, Handschrift und Karten – eine Texterkennung durchzuführen.
- Die erforderliche Worterkennungsrate hat im Rahmen des OCR-Verfahrens auf den einzelnen Seiten mindestens 70-80% zu betragen.
- Der im Rahmen des OCR-Verfahrens erkannte Text ist als PDF-Datei zu speichern.



**ANLAGE NR. 12 ZUR SIWZ**  
**BENENNUNG DER ERSTELLTEN DATEIEN, STRUKTUR DER ORDNER UND**  
**DIGITALISIERUNGSPROTOKOLL**

1. Benennung der Dateien und Struktur der Ordner

Jede Archivalieneinheit (Aktenband), die eine bestimmte Signatur besitzt, ist nach der Digitalisierung in einem Ordner unter der jeweiligen Signatur zu speichern. In die Ordner werden sämtliche Scans und Metadaten, die den entsprechenden Seiten der jeweiligen Archivalieneinheit entsprechen. Wurde eine Akte über zwei Filme hinweg verfilmt (Ende Film 1, Anfang Film 2), ist dies an der Aktensignatur zu erkennen. Die Digitalisate sind in diesem Fall in einem Ordner zusammenzuführen und entsprechend zu benennen.

Dateienbezeichnungsschema:

Bestand\_Archivalieneinheit\_Skan-Nr.\_Sonderscans (Aktenbeschriftung, Aktendeckel, Schlussblatt o. A.).tif

Die größten Ordner umfassen ganze Archivbestände und werden nach diesen benannt (z.B. B 162). Sie teilen sich in kleinere Ordner mit Scans einzelner Archivalieneinheiten (z.B. B 162\_04557). Bei den Dateien handelt es sich um einzelne Scans, die wie im untenstehenden Beispiel zu beschreiben sind.

Beispiel:

Für die Signatur B 162/4557 (wo B 162 einen Bestand und 4557 eine einzelne Archivalieneinheit bedeutet)

B 162\_04557\_0000\_metryczka.tif  
B 162\_04557\_0000\_okladka.tif  
B 162\_05557\_0001.tif  
B 162\_05557\_0002.tif  
B 162\_05557\_9999\_tablica\_koncowa.tif

Die Dateibeschreibungen enthalten keine polnischen Zeichen.

Festplatten mit den übermittelten Digitalisaten dürfen einzig und allein Ordner enthalten, die nach den vorstehenden Formeln benannt wurden. Diese Anforderung gilt nicht für Ordner und/oder Dateien, die vom Betriebssystem erstellt bzw. vom Hersteller werkmäßig auf einer externen Festplatte gespeichert wurden.

Die Dateinamenserweiterungen werden ausschließlich mit Kleinbuchstaben, z.B. .tif, .jpg, .pdf, .html, .png, .txt, .xml, ausgedrückt. Andere Erweiterungen, wie z.B. TIFF, .jpeg, .htm, kommen nicht zum Einsatz.

Kommen in digitalen Objekten Dateientypen vor, die nicht vorstehend beschrieben wurden, werden Informationen zur Art und Weise ihrer Benennung dem Auftragnehmer vom Auftraggeber per E-Mail übermittelt.

Dateien, die sich auf dieselbe Seite eines Digitalisats beziehen, sind identisch zu benennen, z.B.: 0123456-002.tif, 0123456-002.jpg bzw. 0123456-002.xml.

## 2. Digitalisierungsprotokoll

Seitens des Auftragnehmers muss ein Digitalisierungsprotokoll ausgefüllt werden, in welchem die nachfolgende Aspekte dokumentiert werden:

- die Anzahl der Digitalisate pro Akte
- ggf. auftretende Besonderheiten, Probleme und Anmerkungen (z.B. Probleme mit der Belichtung, unlesbare Aufnahmen, gelöschte Doppelaufnahmen, einsortierte Nachaufnahmen, Probleme beim Ausschnitt der Images, in der Liste des Bundesarchivs nicht enthaltene Signaturen etc.)

Der Auftragnehmer stellt eine Liste aller auf den Filmen zu erwarteten Signaturen als Excel Liste zur Verfügung.



**ANLAGE NR. 13 ZUR SIWZ  
QUALITÄTSSICHERUNG**

Die Qualitätssicherung während der gesamten Auftragsabwicklung obliegt dem Auftragnehmer. Dabei ist insbesondere auf folgende Aspekte zu achten:

- der Bildausschnitt ist korrekt zu wählen
- Doppelaufnahmen, Fehlaufnahmen oder Aufnahmen, die ausschliesslich der Orientierung auf dem Mikrofilm dienen, sind nicht zu liefern
- die Qualität der Filme hängt stark von der Qualität der Vorlagen ab. Der Scanner ist so zu kalibrieren, dass die Lesbarkeit der Digitalisate, insbesondere auch bei sehr dünnen oder lichten handschriftlichen Einträgen, gewährleistet ist. Sollte es bei unlesbaren Vorlagen nicht möglich sein, ist dieses im Digitalisierungs Protokoll zu dokumentieren.

**ANLAGE NR. 14 ZUR SIWZ**  
**TRANSPORT- UND AUFBEWAHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIKROFILME UND MIKROFICHES**

Transport

Die erforderlichen Transporte der Mikrofilme und Mikrofiche gehören zum Leistungsumfang des Auftrages und sind in sachgerechter Weise mit einem geeigneten Fahrzeug zu erbringen. Die Transportkosten sind in den Gesamtkosten dieses Auftrages enthalten und bereits im Angebot entsprechend zu kalkulieren.

Die Archivalien sind in Transportbehältern zu befördern, die Schutz vor mechanischer Beschädigung, Vibrationen sowie Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen sicherstellen.

Um das Material zu schützen, muss der Transport zwischen Auftragnehmer und Archiv schnellmöglich, d.h. auf direktem Weg, ohne Zwischenlagerung oder Unterbrechung, erfolgen. Eine unbeaufsichtigte Zwischenlagerung, beispielweise über Nacht im Fahrzeug auf einem Parkplatz, ist unzulässig.

Aufbewahrung

Die Mikrofilme und Mikrofiches sind in Regalen aufzubewahren.

Die Temperaturen sollten bei der Lagerung zwischen 10 und 20° C liegen und die relative Luftfeuchtigkeit 45% nicht überschreiten. Bereits im Angebot ist darzulegen, wie die Klimabedingungen stabil gehalten werden sollen.

In den Lagerräumen:

- sind keine Gegenstände und Geräte aufzubewahren, die nicht direkt für die Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen erforderlich sind;
- sind keine Farben und Lacke einzusetzen, die organische Lösungsmittel, insbesondere Formaldehyd, Xylol und Toluol, enthalten;
- dürfen sich keine Rohre sowie Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen befinden, es sei denn, sie sind so gesichert, dass sie die aufbewahrten Unterlagen nicht gefährden;



**ANLAGE NR. 15 ZUR SIWZ**  
**VORAUSSETZUNGEN, DIE IM DIGITALISIERUNGSPROZESS ERFÜLLT WERDEN**  
**MÜSSEN**

Das Bundesarchiv erstellt vor der Übergabe eine Liste mit allen erwarteten Signaturen. Sollte auf den Vorlagen eine Signatur vorkommen, die nicht in der Liste enthalten ist, soll diese dennoch digitalisiert werden.

Aufnahmen, die lediglich der Orientierung auf dem Mikrofilm dienen (z.B. Beginn und Ende des Aktenbandes, Teststaffeln) oder Fehl- und Doppelaufnahmen sollen nicht geliefert werden. Bei vollständig doppelt verfilmten Akten ist die Version mit den grundsätzlich besseren Aufnahmen auszuwählen.

Nachaufnahmen, die am Ende des Mikrofilms angefügt wurden, sind an der korrekten Stelle innerhalb der Ordnung der Digitalisate einzufügen. Diese sind i.d.R. durch die Aufnahme eines standardisierten Hinweisblattes gekennzeichnet.

Der Bildausschnitt ist so zu wählen, dass die aufgenommene Seite nicht beschnitten wird und der Rand etwa 50 Pixel breit ist. Oberhalb oder unterhalb der Aufnahmen eingelegte Beschriftungen (z.B. Signaturen, Bestandbezeichnungen, Zählwerk etc.) sollen, soweit möglich, nicht im Digitalisat erscheinen.

Es muss darauf geachtet werden, dass der Mikrofilm korrekt in den Scanner eingelegt wird, damit alle Aufnahmen richtig herum digitalisiert werden. Die vom Scanner erzeugten Bilddateien dürfen nicht nachträglich in einer Bildverarbeitungssoftware gedreht werden.

Die Bilddateien dürfen nicht nachträglich bearbeitet werden. Gewünscht sind Rohdaten von sauber kalibrierten und konfigurierten Scanner. Dabei ist darauf zu achten, dass der Weiss- und Schwarzpunkt ggf. für jeden Film einzeln festgelegt werden muss, um bei zu hellen oder zu dunklen Filmen die bestmögliche Qualität zu erzeugen. Bei grossen Belichtungsschwankungen auf einem Film soll ein Durchschnittswert ermittelt und das Problem im Digitalisierungsprotokoll dokumentiert werden.

Die Lieferung der Digitalisate hat auf einer mobilen Festplatte mit USB 3.0-Anschluss zu erfolgen, auf der ausser den Digitalisaten keine andere Dateien (vor allem keine selbstausführenden Installationsdateien) gespeichert sein dürfen. Der Datenträger ist vor dem ersten Einsatz auf Schadsoftware zu prüfen.